

Hippolytus im Kirchenrecht.

Das Verwandtschaftsverhältnis der *Canones Hippolyti*, der „Ägyptischen Kirchenordnung“, der *Constitutiones per Hippolytum* und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen geprüft

von

Hans Achelis,

Privatdozenten in Göttingen.

In einer Reihe von Artikeln der beiden letzten Jahrgänge der „Theologischen Quartalschrift“ (ThQS) setzt sich Franz Xaver von Funk mit den Kritikern seines Buches über die Apostolischen Konstitutionen¹ auseinander. Jahrgang 1892, S. 396—438 wendet er sich gegen Duchesne², Bäumer³ und Nirschl⁴, Jahrgang 1893 S. 105—114 gegen mich⁵ und Sohm⁶, ebendort S. 594—666 gegen Kihn⁷, Hilgenfeld⁸ und Harnack⁹. Den größten Teil des letzten Artikels (S. 605—666) hat er auch separat ausgehen

1) Die apostolischen Konstitutionen. Eine litterar-historische Untersuchung von Franz Xaver Funk. Rottenburg 1891.

2) Bulletin critique 1892, p. 81—85.

3) Litterarischer Handweiser 1891, S. 538—540.

4) Katholik 1892, Bd. I, S. 446—468.

5) Theologische Litteraturzeitung 1892, n. 20, col. 493—495.

6) Kirchenrecht von Rudolph Sohm I (1892), S. XX.

7) Litterarische Rundschau 1893, n. 1 und 2.

8) Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1893, S. 147—150.

9) Theologische Studien und Kritiken 1893, S. 403—427.

lassen¹, als „Nachtrag“ zu seiner Schrift über die Apostolischen Konstitutionen. Schon in den beiden ersten Jahren nach Erscheinen seines Buches hat Funk über 100 Seiten zu dessen Verteidigung geschrieben. Im Mittelpunkt der Erörterungen steht das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und dessen Verwandten. Funk hatte sich in seinen Apostolischen Konstitutionen S. 254—280 gegen meine Darlegungen in den „*Canones Hippolyti*“² erklärt; die Mehrzahl der genannten Kritiker hatte sich nicht auf seine Seite gestellt; Funk sucht sie jetzt nachträglich von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. Wie sich Funk in den angeführten Artikeln vorwiegend gegen mich wendet, so sind sie auch meist in der Form einer Polemik gegen mich gehalten.

Der Gegenstand meines Dissensus mit Funk ist das litterarische Verhältnis von vier altchristlichen Schriften, die in verschiedener Umgebung und selbst in verschiedenen Sprachen überliefert sind: der *Canones Hippolyti* (CH), der „Ägyptischen Kirchen-Ordnung“ (ÄKO), der *Constitutiones per Hippolytum* (CpH), und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen (AK VIII) vom vierten Kapitel an. Die CH sind nur arabisch erhalten, die ÄKO koptisch und äthiopisch, die CpH in einer großen Reihe von griechischen und syrischen Handschriften; die AK sind bekannt. Es ist aber sicher, daß auch die ersten dieser Schriften ursprünglich griechisch existierten, daß es also ein Zufall der Überlieferung ist, der die CH nur arabisch, die ÄKO nur koptisch und äthiopisch erhielt.

Auf die Verwandtschaft der CH mit der ÄKO war schon vor mir hingewiesen worden, ebenso auf die Beziehung der

1) Das Achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften auf ihr Verhältnis neu untersucht von Dr. F. X. Funk. Tübingen 1893.

2) Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechtes. Erstes Buch: Die *Canones Hippolyti* von Hans Achelis. Leipzig 1891. In: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur herausgegeben von Oskar von Gebhardt und Adolf Harnack. Bd. VI, Heft 4.

ÄKO zu den CpH und weiterhin zu AK VIII, 4 ff.; aber ich hatte zuerst die Linie aufgestellt CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff., und den Beweis dafür dadurch erbracht, daß ich die CH, die ÄKO, die charakteristischen Teile der CpH und der AK VIII, 4 ff. in synoptischer Weise nebeneinander abdruckte¹. Dadurch, daß ich alles, was von den CH her stammte, in allen vier Texten unterstrich, daß ich ferner alles aus der ÄKO Stammende hier wie in den CpH und AK VIII, 4 ff. mit Schlangenlinien unterzog, glaubte ich für die behauptete Reihe einen Beweis zu liefern, „der stärker ist, als es Auseinandersetzungen sein können“ (a. a. O. S. 27). Und da ich zugleich Beweise dafür zu haben glaubte (a. a. O. S. 212—268), daß die mit Notwendigkeit anzunehmende griechische Grundschrift der arabischen CH den Namen des römischen Hippolytus mit Recht führte, die AK aber vor Ende des 4. Jahrhunderts nicht geschrieben sein können, so glaubte ich ein Recht zu haben, die CH vorne an in dieser Verwandtenreihe zu stellen. Weitere Beweise habe ich nicht geführt. Für jemanden, der ohne Rücksicht auf den Inhalt meiner vier Texte lediglich die Wörter, welche ich dort unterstrich, miteinander vergleicht, ist kein Beweis für die Priorität der CH vor den andern Schriften vorhanden; die Beziehung, welche ich dort zwischen den vier Texten herstellte, ist eine rein formale; hiernach können sowohl die CH wie die AK als das zugrunde Liegende angesehen werden. Aber ich war und bin der Überzeugung, daß jeder Kenner der Kirchengeschichte, der diese vier Schriften ruhig auf sich wirken läßt, und aus jeder von ihnen sich ein Bild der zugrunde liegenden Verhältnisse entstehen läßt, der Verfassung, des Kultus und der Lebensführung der Christen, sich dafür entscheiden wird, daß die ÄKO älter ist als die AK, die Grundschrift der CH älter ist als die ÄKO.

Die rein formale Richtigkeit der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII hat auch Funk zugegeben²; aber darauf fußend,

1) S. meine Ausgabe S. 38—137.

2) ThQS 1892, S. 429—433, in stärksten Worten 1893 S. 622f.

dafs ich aus den gegenseitigen Beziehungen der Texte keine Gründe für Anfang und Ende meiner Reihe angeführt hatte, hat er sich dieses Gebietes bemächtigt, und aus formalen Gründen, die er aus meiner Synopsis der Texte ablas, die Reihe umgedreht, das höchste Alter für die AK, das jüngste für die CH behauptet, so dafs die Reihe nun AK VIII-CpH-ÄKO-CH lautet.

Aber noch ein anderer Unterschied ist zwischen Funks Position und der meinen vorhanden. Ich habe für die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII beide Endpunkte festgelegt; die griechische Urschrift des CH schreibe ich dem römischen Hippolytus zu, die AK werden um 400 geschrieben sein¹, sodafs für mich die Reihe zwischen den Jahren ca. 220 und ca. 400 feststeht. Funk dagegen erkennt nur einen festen Punkt an, das Datum der AK, und um diese Achse dreht er die ganze Reihe herum. In welche Jahrhunderte sie schliesslich hineinragt, läfst er im Unklaren. Er begründet seine Ansicht auch nirgends derart, dafs er von dem Gesamtbilde, das die ÄKO oder die CH zeichnen, ausgeht, sie zeitlich und lokal fixiert²; nur die rein formalen Gründe, die sich ihm aus meiner Konfrontierung der zusammengehörigen Stellen ergaben, führt er ins Feld, unter ständigem Hinweis³ darauf, dafs ich mir dies Gebiet für mein Beweismaterial entgehen liefs.

Daneben unternimmt Funk einen Sturmflug gegen meine Resultate inbetreff der CH. Ich hatte gesagt, die CH seien

(Separat-Abdruck S. 23f.) giebt Funk die Reihe CH-ÄKO-AK zu; die Mittelstellung der CpH zwischen ÄKO und AK betont er ThQS 1893 S. 632 ff. (Separat-Abdruck S. 33 ff.).

1) Ich eigne mir hier Funks Datierung der AK an. Vorläufig. Denn die Voraussetzung der Arbeit Funks, dafs der Text der AK von alten Interpolationen frei ist, dafs also die ganzen AK aus der Hand des syrischen Fälschers stammen, kann ich keineswegs zugeben. Die mancherlei Widersprüche in den Verordnungen werden durch Funks harmonistisches Verfahren nicht beseitigt.

2) Denn die „paar Punkte“, welche ihr „spärliches Licht“ in Funks AK S. 262 werfen, können doch nicht in Betracht kommen.

3) Vgl. Funks AK S. 254; ThQS 1892 S. 430; 1893 S. 110f. 608. 623f. 629. 639 (Separat-Abdruck S. 9. 24f. 30. 40).

fragelos interpoliert; Funk zuckt die Achseln ¹. Ich hatte behauptet, die CH seien in ihrem zweiten Teil in Unordnung geraten, doch sei die Ordnung auf Grund der ÄKO wiederherzustellen; wie dies zu machen sei, hatte ich erwiesen; Funk ist bedenklich. Ich hatte aus den Bestimmungen der CH Bilder zu zeichnen gesucht von der Gemeindeverfassung und den Gottesdiensten, welche die CH voraussetzen ², und hatte einige charakteristische Züge dieser Bilder zusammengestellt, die mir geeignet schienen, die CH zeitlich und örtlich festzulegen ³. Funk macht zu allen Gründen Glossen, aber er hütet sich auch hier, seinerseits irgendetwas Bestimmtes über die CH zu sagen. Sie sind ihm zwischen dem 5. und 13. Jahrhundert entstanden ⁴, der ganze Orient steht ihm als ihre Heimat offen. Als Grund für diese Zurückhaltung giebt er den „abgeblassten Charakter“ der CH an ⁵.

Nun kann ich nicht umhin, mein Verfahren für das solidere zu halten. Vier Kirchenordnungen, auch wenn sie unter gegenseitiger Abhängigkeit entstanden sind, lassen sich nur dadurch datieren, daß man jede von ihnen auf ihre Entstehungsverhältnisse untersucht; dann wird sich das Abhängigkeitsverhältnis von selbst ergeben. Für die CH habe ich diese Arbeit gethan; für die anderen Schriften werde ich sie thun. Und wenn Funk für seine Position noch Anhänger werben will, wird auch er sich dieser Arbeit nicht entziehen können. Auch halte ich durch Funks Verfahren, jeden meiner Gründe einzeln zu kritisieren, meine Position

1) AK S. 269 ff.; ThQS 1892 S. 428 f.

2) Vgl. meine Ausgabe S. 150—178 und 179—211.

3) a. a. O. S. 219—235.

4) „Sie entstand wahrscheinlich nicht vor dem 6. Jahrhundert ... Wie weit haben wir aber unter diesen Termin herabzugehen? Möglicherweise sehr weit, da die bisher bekannten Handschriften, welche die CH enthalten, nicht über das 14. Jahrhundert zurückreichen. Vielleicht aber liegt der terminus ad quem dem terminus a quo ziemlich nahe. Eine nähere Bestimmung vermag ich nicht zu geben.“ Funks AK S. 280.

5) AK S. 280. An diesem Punkte verstehe ich Funk nicht. Wo sich Schärfe und Milde in den Schriften gegenübersteht, ist die Schärfe aufseiten der CH.

keineswegs für erschüttert. Aber anderseits ist das gewiß, daß bei solcher kritischen Sachlage, wo vier voneinander abhängige Kirchenordnungen vorliegen, man gut thut, sie zuerst darauf anzusehen, ob nicht ihr gegenseitiges Verhältnis formale Gründe ergibt, die geeignet sind, die eine als die zugrunde liegende, die andere als die abhängige zu erkennen. So werde ich denn eine bisher unterlassene Voruntersuchung hier nachholen. Weil es eine Voruntersuchung ist, werde ich alles, was ich über die CH ausgeführt habe, sowie die Bemerkungen, welche Funk gegen meine Auffassung der CH häuft, zunächst beiseite lassen. Ich werde Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen. Hier untersuche ich nur das Verhältnis der vier Schriften zu einander. Wenn sich feststellen läßt, daß die CH der Endpunkt der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII sind, fällt die von mir behauptete hippolytische Autorschaft von selbst fort; lassen sie sich als Anfang der Reihe erweisen, so ist für Spezialuntersuchungen der CH, der ÄKO und der CpH das Feld geebnet. Bei so schwierigen und verwickelten kritischen Fragen thut man gut, eine Frage nach der andern reinlich abzuwickeln.

Da Funk das Verwandtschaftsverhältnis der vier in Rede stehenden Schriften anerkennt, auch die Reihenfolge derselben keineswegs zu ändern gesinnt ist, unser Streit sich also nur darum dreht, ob die CH an den Anfang oder an das Ende der Reihe gehören, könnte man die Differenz für leicht entscheidbar halten. Da der eine Angelpunkt der Reihe, die AK, in gleicher Weise fixiert wird, um 400, sollte man denken, daß es doch Mittel gäbe, die drei anderen Schriften vorher oder nachher zu placieren. Denn so unbestimmt ist doch unsere Kenntnis der Geschichte nicht, daß man nicht unterscheiden könnte, ob drei aufeinanderfolgende Kirchenordnungen in den beiden Jahrhunderten vor 400 oder in den Jahrhunderten nach 400 entstanden sind. Aber diese litterarische Frage ist dadurch eine außerordentlich verwickelte, daß drei dieser Kirchenordnungen uns nicht in der Gestalt vorliegen, wie sie aus der Hand des Autors hervorgingen, und wie sie von dem Verfasser der folgenden Schrift benutzt wurden, sodafs also die Reihe eigentlich

nicht lautet CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff., sondern präcis ausgedrückt muß sie heißen: griechische Urschrift der CH — griechische Version der ÄKO — ursprünglicher Text der CpH — AK VIII, 4 ff. Das ist eigentlich selbstverständlich. Auch Funk hat mich nicht so verstanden, als ob ich behauptet hätte, daß der koptische und äthiopische Autor der ÄKO die arabische Schrift CH benutzt, und der Verfasser der CpH die äthiopische oder koptische Form der ÄKO gebraucht hätte. Aber da eben bei drei Schriften der Reihe nicht mit dem vorhandenen Texte, sondern mit einem aus der Reihe zu rekonstruierenden Texte gerechnet werden muß, ist es nötig, sich stets die verschiedenen Traditionen der Schriften zu vergegenwärtigen. Es ist eine derartige Umsicht erforderlich, daß auch der mit dem Stoffe vertraute Arbeiter leicht irrt. Ich mache Funk keinen Vorwurf daraus, daß er seine sämtlichen Einwände gegen meine These eben aus dieser schwierigen Überlieferung schöpft, aber es ist mir ein Fingerzeig, zunächst festzustellen, in welcher Form die drei Schriften (außer den AK) in unserer, auch von Funk anerkannten, Reihe fungieren, ganz abgesehen davon, wo das Vorn und das Hinten dieser Reihe ist.

Ich beginne mit den CpH. Sie liegen mir vor in folgenden Handschriften:

Barocc. 26 ¹,
 Vindob. 45 ¹,
 Monac. 380 ²,
 Vatic. 828 ³,
 Vatic. 829 ³,

1) Bei Fabricius, Opera Hippolyti, Bd. I (Hamburg 1716), S. 245 bis 259. Seitdem öfter abgedruckt.

2) Bei Lagarde, Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae graecae 1856, p. 1—18. Über den Schluß der Münchener Handschrift vgl. Funks AK S. 145.

3) Von mir verglichen. In meinen CH S. 241 Anm. hatte ich vermutet, daß Vat. 829, 1150, 2019 in diese Gruppe gehören, weil in dem Referat bei Pitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, T. I (Romae 1864), p. 46 sq. der Name des Hippolytus in der Überschrift genannt war. Die Vermutung ist richtig.

Vatic. 1150 ¹,Vatic. 2019 ¹,Laurent. plut. IX cod. 8 ².

Außerdem sind sie wahrscheinlich noch in sehr vielen griechischen Handschriften vorhanden, und in manchen syrischen Handschriften nachgewiesen ³. Ihr Inhalt ist, mit den entsprechenden Canones der AK VIII verglichen, folgender:

*Διδασκαλία πάντων τῶν ἁγίων
ἀποστόλων περὶ χαρισμά-
των*

= AK VIII, 1. 2

*Διατάξεις τῶν αὐτῶν ἁγίων
ἀποστόλων περὶ χειροτο-
νῶν διὰ Ἰππολύτου.*

1. = AK VIII, 4

2. *εὐχὴ χειροτονίας ἐπι-
σκόπου* [= AK VIII, 5]3. *περὶ χειροτονίας
πρεσβυτέρου* = AK VIII, 16 (Lagarde 15)4. *εὐχὴ χειροτονίας πρε-
σβυτέρου* = AK VIII, 16 (Lag. 15)5. *περὶ χειροτονίας δια-
κόνου* = AK VIII, 17 (Lag. 16)6. *εὐχὴ χειροτονίας δια-
κόνου* = AK VIII, 18 (Lag. 17)7. *περὶ χειροτονίας δια-
κονίσσης* = AK VIII, 19 (Lag. 18)8. *εὐχὴ χειροτονίας δια-
κονίσσης* = AK VIII, 20 (Lag. 19)

1) Siehe S. 7 Anm. 3.

2) Von mir verglichen. Bandini, *Catalogus codicum graecorum bibliothecae Laurentianae*, T. I (1764), p. 396 läßt in der Überschrift die Worte *διὰ Ἰππολύτου* aus, welche die Handschrift thatsächlich enthält. Danach ist J. W. Bickell, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. I (Gießen 1843), S. 223 zu korrigieren, ebenso alle Referate, die auf Bickell zurückgehen: meine CH S. 244 Anm., *Theol. Ltrztg.* 1892, col. 494, Z. 19 v. u., Funks AK S. 143.

3) Vgl. meine CH S. 3 Anm. 1 und S. 241 Anm.

9. *περὶ χειροτονίας ὑπο-
διακόνου* = AK VIII, 21 (Lag. 20)
10. *εὐχὴ ἐπὶ χειροτονίᾳ
ὑποδιακόνου* = AK VIII, 21 (Lag. 20)
11. *περὶ ἀναγνώστου* [= AK VIII, 22 (Lag. 21. 22)]
12. *περὶ ὁμολογητῶν* = AK VIII, 23
13. *ὁ αὐτὸς περὶ παρ-
θένων* = AK VIII, 24
14. *περὶ χηρῶν* = AK VIII, 25
15. *ὁ αὐτὸς περὶ ἐπορ-
κιστῶν* = AK VIII, 26 (Lag. 25)
16. *Σίμωνος τοῦ Κανα-
ναίου ἀπὸ πόσων
ὀφείλει χειροτονεῖσθαι
ἐπίσκοπος* = AK VIII, 27 (Lag. 26)
17. *τοῦ αὐτοῦ κανόνες ἐκ-
κλησιαστικοί* = AK VIII, 28 (Lag. 27)
18. *περὶ ἀπαρχῶν καὶ
δεκατῶν* = AK VIII, 30 (Lag. 29)
19. *περὶ εὐλογιῶν* = AK VIII, 31 (Lag. 30)
20. *περὶ χειροτονιῶν καὶ
ἐτέρων ἐκκλησιαστι-
κῶν καταστάσεων.
Παύλου τοῦ κτλ.* = AK VIII, 32 (Lag. 31)
21. *Πέτρου καὶ Παύλου
τῶν ἁγίων ἀποστόλων
διατάξεις περὶ ἀργίας
δούλων* = AK VIII, 33 (Lag. 32)
22. *περὶ εὐχῶν* = AK VIII, 34 (Lag. 33)
23. *περὶ μνημοσύνων* = AK VIII, 42. 43
24. *περὶ τοῦ μὴ μεθύ-
σκεσθαι* = AK VIII, 44
25. *περὶ τῶν διωκομένων
διὰ πίστιν* = AK VIII, 45
26. *περὶ εὐταξίας διδα-
σκαλία πάντων τῶν
ἁγίων ἀποστόλων* = AK VIII, 46.

Seit J. W. Bickell ist nicht bezweifelt worden, dass die

CpH ein Auszug sind, und zwar ein Auszug aus einem Werke, das mit AK VIII oder den ganzen AK wesentlich identisch gewesen sein muß. Was uns nötigt, diesen Auszug von dem *textus receptus*, oder vielmehr *textus reprobus*¹ scharf zu unterscheiden, ist 1) der nur dieser Handschriftengruppe eigentümliche Titel *Constitutiones per Hippolytum* über VIII, 4ff., 2) die abweichende Fassung des Gebets bei der Bischofsweihe c. 2 = AK VIII, 5, 3) die abweichende Fassung in dem Lektor-Kapitel c. 11 = AK VIII, 22 (Lag. 21. 22). Sonstige Abweichungen haben für die Textkritik der AK Bedeutung, berühren aber unsere Untersuchung nicht. Die drei von den AK abweichenden Hauptpunkte aber sind gerade für unsere Reihe von Bedeutung. Denn eben durch diese werden die CpH das Bindeglied zwischen den CH und der ÄKO einerseits, den AK anderseits. Die Behauptung hippolytischer Herkunft fehlt in AK VIII, 4, die ÄKO ist ohne Kopf überliefert; aber da die CH denselben Titel wie die CpH haben: *Canones Hippolyti*, ist der Schluß unausweichlich, daß die CH und die CpH hier in Beziehung stehen², und daß der fehlende Kopf der ÄKO auch irgendwie auf Hippolytus lautete. Bei den beiden anderen Punkten ist der Zusammenhang der CpH mit der ÄKO noch deutlicher; die mit AK VIII, 22 (Lag. 21. 22) differierende Bestimmung der CpH über den Lektor steht inhaltlich gleich in der ÄKO c. 35³, und das Gebet bei der Bischofsweihe dort ist gleichlautend⁴. Darum hat von Anfang an meine Forderung gelautet, daß die CpH von den AK und deren Auszügen, welche diese drei Merkmale nicht tragen, zu unterscheiden seien.

1) Vgl. Concilium quinisextum c. 2.

2) Das erkennt auch Funk an. Es „drängt alles zu dem Schluß, die CH ruhen ... auf dem Auszug, mit welchem sie den Autornamen gemein haben, und der Name Hippolyts sei dem Schriftstück eben deswegen vorgesetzt worden, weil er bereits in der Quelle stand“, Funks AK S. 280. Ob die CH auf den CpH, oder die CpH auf den CH ruhen, ist eben die Frage, aber jedenfalls haben die einen ihren Titel aus den anderen.

3) S. meine Ausgabe S. 70.

4) S. meine Ausgabe S. 40—47.

Da uns nun die CpH stets als Auszug erhalten sind, ist die Frage: Fungieren die CpH in dieser uns handschriftlich vorliegenden Gestalt, oder in einer anzunehmenden vollständigen Gestalt in unserer Reihe? Um eine Antwort zu finden, ist zunächst die Tendenz dieses Auszuges zu untersuchen, gegenüber der vollständigen Fassung von AK VIII. Der Unterschied im Umfange beider besteht darin, daß das Übergangskapitel VIII, 3, die Liturgie bei der Bischofsweihe VIII, 6—15 (Lag. 14), und die spätere Liturgie VIII, 35 (Lag. 34) bis 41 fehlt, außerdem noch die Wasser- und Ölweihe VIII, 29 (Lag. 28). Nun ist aber VIII, 3 lediglich ein Übergangskapitel ohne sachliche Verordnungen, VIII, 6—15 (Lag. 14), 35 (Lag. 34) bis 41 unterscheiden sich von dem übrigen Inhalt der AK VIII dadurch, daß sie liturgischer Natur im Gegensatz zu dem kirchenrechtlichen Charakter des Übrigen sind. Da nun die CpH in einem Nomokanon, einer kirchenrechtlichen Sammlung, überliefert sind, liegt es auf der Hand, daß die Absicht des Excerptors darin zu finden ist, einleitende und liturgische Bestandteile der AK VIII seiner Rezension fortzulassen¹, weil sie in eine Sammlung kirchenrechtlichen Materials nicht hineingehören². Andererseits ist das zu konstatieren, daß in unsere Verwandtenreihe die CpH nicht in der vorhandenen

1) So auch Bickell a. a. O. S. 225f. Sehr richtig auch Funk AK S. 147. „Wenn solche Bestimmungen mit anderen Dingen vermischt in einem Werke stehen, andererseits in ein Sammelwerk von der gezeichneten Art Aufnahme fanden, so spricht die Vermutung dafür, daß sie für dieses aus jenem ausgezogen wurden.“

2) Eine Ausnahme macht hier nur die Wasser- und Ölweihe AK VIII, 29 (Lag. 28). Sie gehört ihrem Inhalte nach in einen Nomokanon hinein, fehlt aber nicht nur in den CpH, sondern auch in jenem anderen Auszuge aus AK VIII, der den dritten Teil des orientalischen Rechtsbuches ausmacht, das unten bei Gelegenheit der ÄKO zu besprechen ist. In allen drei Ausgaben desselben (s. unten) schließt sich c. 30 (Lag. 29) unmittelbar an c. 28 (Lag. 27), ebenso wie in den CpH. Sollte es sich ergeben, daß die vollständigen CpH älter sind als der gewöhnliche Text der AK, so ist die Frage zu untersuchen, ob dies Kapitel in dem Texte, den der Verfasser des Nomokanon excerpierte, schon stand, oder ob es später eingetragen ist.

Auszugsform, sondern nur in der ursprünglichen Form, welche auch die liturgischen Stücke umfasste, hineingestellt werden können. Denn die an die Bischofsweihe angeschlossene ausführliche Ordnung des Gottesdienstes der AK VIII steht in deutlichem Zusammenhang mit der ÄKO und deren Liturgie an dieser Stelle (meine Ausgabe S. 50—60). Es liegen eine Anzahl wörtlicher Berührungen vor; aber auch wenn diese nicht vorlägen, wäre es absurd anzunehmen, daß die AK an dieser Stelle eine vollständige Liturgie geboten hätten, die ÄKO ebenso, das zwischen ihnen vermittelnde Glied aber nicht; die Stelle der Liturgie ist schon beweisend. Als die CpH in unserer Reihe (von den AK oder von der ÄKO) benutzt wurden, hatten sie eine Liturgie nach der Bischofswahl, besaßen sie überhaupt einen Umfang, der von dem der AK VIII wenig verschieden gewesen sein wird; aller Wahrscheinlichkeit nach standen vor dem achten auch schon die sieben ersten Bücher. Das beweisen die im Excerpt stehen gebliebenen Verweisungen VIII, 4 Anfang, 32 (Lag. 31) Schluß, 33 (Lag. 32) Anfang¹. Es gab also zu irgendeiner Zeit eine Rezension der vollständigen AK, welche die durch CpH bezeugten Besonderheiten enthielt.

Das läßt sich auch noch von anderer Seite aus beweisen. Es giebt nämlich noch eine Schrift, welche die CpH benutzte, auch nicht in der vorliegenden Auszugsform, sondern in vollständigem Umfang: Die arabische Didaskalia. In deren 36. Kapitel (Funks AK S. 226 ff.) wird ein Gebet für die Bischofsweihe angegeben, das eine Erweiterung des entsprechenden Gebetes der CpH ist, nicht des der AK VIII, wie auch Funk a. a. O. gebührend anerkennt. Auf dieses Weihegebet folgt ein Passus, der in offener Anlehnung an AK VIII, 5 Lag. 239, 3—16 und VIII, 13 (Lag. 12) Lag. 259, 19 ff. entstanden ist, also an liturgische Stücke, die in dem kirchenrechtlichen Auszug, in dem uns die CpH vorliegen, fehlen. Der Verfasser dieses c. 36 der arabischen Didaskalia — er sei wer er sei — benutzte also

1) Vgl. Funks AK S. 149.

eine Fassung der CpH, welche hinter dem Gebet bei der Bischofsweihe liturgische Stücke bot; und da c. 1—34 der arabischen Didaskalia Auszüge aus den ersten sechs Büchern der AK sind, ist es das nächste, anzunehmen, daß er sie demselben Zusammenhang entnahm wie c. 35: einer Rezension der AK mit den Charakteristika der CpH.

Diese ursprüngliche CpH — wie wir diese Rezension der AK nun einmal nennen — stehen auch in der Mitte zwischen ÄKO und AK. Lange nachdem sie in unserer Reihe als Mittelglied zwischen ÄKO und AK VIII fungiert hatten, excerpierte sie der Kanonist für sein kirchenrechtliches Sammelwerk¹. —

Die ÄKO ist erhalten als Bestandteil eines orientalischen Rechtsbuches, das koptisch, äthiopisch, arabisch, vielleicht auch syrisch existiert, aber in jeder dieser Versionen den gleichen Stoff anders einteilt. Abu Ishak ibn-al-Assal (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) spricht sich in der Einleitung zu seinem Nomokanon darüber aus:

Canones, quos iidem apostoli constituerunt, et per Clementem, Petri discipulum, principis apostolorum, ad omnes discipulos omnesque fideles miserunt. Quos Melchitae Nestorianique, in uno libro, in sermonem arabicum transtulerunt. Eorum numerus est apud Melchitas 83 itemque apud Syros Jacobitas. Horum autem numerus est apud Nestorianos 82, ut enarratur . . . (Tradiderunt autem, abbatem Michaellem, metropolitam Damiasi urbis, canones illos, breviores factos, collegisse omnesque eos, qui extabant, in tres libros redegisse, et singulis suum numerum ita assignasse, ut nullus in alio capite rursus appareret, sed in uno tantum capite occurreret.) . . . Ac Copti quidem hunc (librum) in duos disse-

1) Alles was Funk ThQS 1893 S. 605—621 (Separat-Abdruck S. 6—22) für die Priorität der AK vor den CpH vorbringt, beruht auf der durch nichts bewiesenen Voraussetzung, daß der Excerptör der CpH zugleich der Urheber der von AK abweichenden Fassung von c. 2 = AK VIII, 5 und c. 14 = AK VIII, 22 (Lag. 21. 22) sein müsse. Aber der Excerptor ist der Verfasser des Nomokanon, den niemand ins 4. oder 5. Jahrhundert versetzen wird; vgl. das Referat Bandinis über den Laurent. IX, 8 a. a. O.

*cuerunt libros, quorum utervis graviorem alterius libri partem complectitur: numero eorum prior 71 canones continet . . . Posterior autem numero 56 (canones) habet . . . Hi igitur tres libri re concinunt, sed discrepant capitum numero, nec nisi pauca unus alii superaddita habet*¹.

Die koptischen Melchiten und die syrischen Jakobiten kennen dies Rechtsbuch demnach als ein Buch mit 83 canones, die Nestorianer ebenfalls als ein Buch mit 82 canones, die koptischen Jakobiten aber als zwei Bücher mit 71 und 56 = 127 canones. Die koptisch-jakobitische Einteilung ist auf die arabische Version (Bickell a. a. O. S. 196 f.)² und die äthiopische³ übergegangen. Wie diese Einteilung den Stoff auf die 127 canones verteilte, wissen wir durch Wanslebens und Ludolfs Wiedergabe der Titel (a. a. O.). Auffallenderweise finden wir in den Ausgaben des koptischen Textes wieder neue Verteilungen des Stoffes. Lagardes⁴ Oberägypter, Mus. Brit. orient. 1320 a. 1006, hat zwar auch zwei Bücher, aber 78 und 71 canones, Bouriant⁵ ebenso, Tattams Oberägypter, der aus Lagardes Handschrift abgeschrieben ist, Mus. Brit. orient. 440, hat eine hiervon abweichende Einteilung des ersten Buches in 79 canones (sie laufen bis c. 63 parallel, weichen dann aber mehr oder

1) Corpus juris Abessinorum edidit Dr. Johannes Bachmann, Pars I: Jus connubii (Berolini 1890), p. XXXIV. — Wansleben (Histoire de l'église d'Alexandrie par J. M. Vansleb. Paris 1677. p. 241) berichtet inhaltlich dasselbe, giebt aber an, seine Kenntnis aus Abulbarakat zu schöpfen. Wenn das richtig ist, hat Abulbarakat (13. Jahrhundert 2. Hälfte) seinen älteren Zeitgenossen Ishak Assal ausgeschrieben.

2) Diese arabische Version der koptischen Jakobiten ist demnach von der der Melchiten und Nestorianer (s. oben Ibn-Assal) zu unterscheiden.

3) Jobi Ludolfi Ad suam historiam aethiopicam commentarius (Frankfurt a. M. 1691), p. 305—313.

4) Aegyptiaca (Göttingen 1883), S. 209—291.

5) Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes, T. V (Paris 1883/84), p. 199—216; T. VI (1885), p. 97—115.

weniger ab)¹, und Tattams Unterägypter², Berol. orient. 519 a. 1804, endlich verläßt gar die Zwei-Bücher-Einteilung, die sonst dem ganzen ägyptischen Zweige eigentümlich ist; er verteilt den Stoff auf sieben Bücher, die er in wunderlicher Weise für einen Oktateuch erklärt. Er will die „Apostolischen Canones“, wie das ganze Rechtsbuch betitelt ist, auch in der Form den AK gleichmachen. Man sieht, wie viel auf diese Einteilungen des Rechtsbuches zu geben ist. Nicht nur die meisten Übersetzer, auch manche Schreiber nahmen sich das Recht, die Form des Buches umzugestalten. Aber es ist deutlich, daß die relativ älteste Einteilung die in zwei Bücher und in 127 canones ist. Das ist die älteste Form der koptischen Jakobiten, wie Ibn-al-Assal bezeugt, sie ist in der arabischen und äthiopischen Version erhalten. Ursprünglich haftete auch diese Form dem Rechtsbuche nicht an, denn die koptischen Melchiten, die syrischen Jakobiten und die Nestorianer disponieren anders. Aber jünger als diese ist die Canones-Einteilung der zwei Bücher in Lagardes und Bouriants Manuskripten: 78 und 71, am jüngsten die Sieben(Acht)-Bücher-Einteilung des Berolinensis a. 1804, sie ist vielleicht erst neunzig Jahre alt, da dieser Unterägypter aus dem Oberägyptischen übersetzt ist (Tattam p. 214).

Sehen wir nun das Rechtsbuch auf seinen Inhalt an, so zerfällt es in vier Bestandteile, die ohne jede Verbindung einfach nebeneinandergestellt sind. Buch I, c. 1—20 (Lag. 1—30) ist die bekannte „Apostolische Kirchen-Ordnung“, c. 21—47 (Lag. 31—62) das von mir ÄKO genannte Stück, c. 48—71 (Lag. 63—78) ist ein Auszug aus AK VIII³ mit Auslassung der Gebete⁴, Buch II, c. 1—56 (Lag. 1—71)

1) Die Einteilung des zweiten Buches in 85 canones rührt von Tattam selbst her; s. p. XIV.

2) The apostolic constitutions or canons of the apostles in coptic with an english translation, London 1848.

3) Vielleicht ist es richtiger zu sagen: eine andere Form der CpH, da auch hier (c. 67 Tattam p. 126) der Lektor nicht geweiht wird. Aber die anderen Charakteristika der CpH sind fortgefallen.

4) Der Charakter dieses dritten Teils der Sammlung wird von Funk

sind die Apostolischen Canones. Die Titel der vier Schriften sind fortgefallen; anstatt dessen ist die ganze Sammlung betitelt *Canones apostolorum per Clementem*, offenbar in Anlehnung an die Titel der letzten beiden Teile der Sammlung, der AK VIII und der *Canones apostolorum*¹. Noch niemand ist auf die absurde Behauptung geraten, daß diese vier Schriften in diesem Zusammenhang entstanden wären; vielmehr hat sich jedem die selbstverständliche Ansicht aufgedrängt, daß der Verfasser des Rechtsbuches die vier Schriften vorfand und zusammenstellte. Wir besitzen die „Apostolische Kirchenordnung“ griechisch und als selbständige Schrift, AK VIII und die Can. apost. sind aus dem Zusammenhang der AK bekannt; und so ist es zweifellos, daß auch die ÄKO einst eine selbständige Schrift war. Vor ihrem Anfang, dem Kapitel der Bischofweihe, vermißt man nichts als die Überschrift des Ganzen, und der Schluss der ÄKO (c. 62, meine Ausgabe S. 135 ff.) bezeugt es aufs klarste, daß der Autor hier sein Schreibrohr niederlegt. Und da die ÄKO in unserer Reihe in der Mitte steht zwischen den CH und den CpH, deren Titel erhalten sind, so

als vierter Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO geltend gemacht. Weil der dritte Teil des Rechtsbuches ein Auszug aus AK VIII ist, müsse der zweite Teil es auch sein, zumal beide inhaltlich nicht ohne Beziehung wären. Vgl. Funks AK S. 256 ff., ThQS 1893 S. 630 f. (Separat-Abdruck S. 31 f.). — Ich erwidere: Wenn der dritte Teil das nicht wiederholt, was im zweiten gesagt ist (Tattam p. 126), so liegt das eben daran, daß der dritte Teil auf den zweiten folgt. Eben daraus aber, daß der Sammler (nach Funks Meinung) zwei verschiedene Auszüge oder Bearbeitungen derselben AK VIII hintereinander stellte, folgt, daß der Sammler nicht Verfertiger von beiden zugleich ist. Dann aber kann die Sammlung über das Altersverhältnis ihrer Teile nichts aussagen.

1) Hieraus entnimmt Funk seinen dritten Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO. Weil die ganze Sammlung den Titel trägt *Canones apostolorum per Clementem*, den sie von den AK entnahm, soll die ÄKO jünger sein als die AK. Vgl. Funks AK S. 255 f., ThQS 1893 S. 628 ff. (Separat-Abdruck S. 29 ff.). — Natürlich ist die Rechtssammlung jünger als ihre vier Bestandteile. Ob aber der zweite Bestandteil jünger oder älter ist als der dritte, darum können wir den Titel des Ganzen nicht befragen.

ist der Schlufs nicht abzuweisen, dafs auch die *ÄKO* einst in ihrem Titel den Namen des Hippolytus enthielt. Der kirchenrechtliche Sammler strich ihn, wie er die Titel aller vier Schriften tilgte. Wie aber die *ÄKO* eine selbständige Kirchenordnung war, so fungiert sie auch in unserer Reihe CH-*ÄKO*-CpH-AK VIII, 4 ff. als selbständige hippolytische Schrift, im übrigen vom jetzigen Umfange nicht wesentlich verschieden ¹. Nicht das orientalische Rechtsbuch, sondern

1) Durch die Aufnahme in das Rechtsbuch hat die *ÄKO* nur wenige Veränderungen erlitten. Die Fäden, mit denen der Verfasser des Rechtsbuches die vier Schriften aneinanderknüpfte, sind recht gering, fast nichts als ein paar Verweise auf bereits Gesagtes. So c. 67 Tattam p. 126 die Auslassung der Canones über Subdiakon, Lektor und Diaknisse, an deren Stelle auf c. 35—38 der *ÄKO* (meine Ausgabe S. 70 ff.) verwiesen wird. Eine solche Verweisung des Sammlers auf das Vorige ist auch *ÄKO* c. 31 (meine Ausgabe S. 39) „der Bischof (*ἐπίσκοπος*) soll nach (*κατὰ*) der oben angegebenen Bestimmung ordiniert werden (*χειροτονεῖν*)“⁴. Der Ausdruck hat seine Beziehung in Apost. K.-O. c. 16 (Harnack in Texte und Unters. II, 2, S. 233), dem Sittenspiegel des Bischofs. Warum ein Satz *ἐπίσκοπον δεῖ χειροτονεῖσθαι κατὰ τὰ προσηρμένα* sich nicht auf eine Aufzählung der Eigenschaften eines Bischofs beziehen kann, ist nicht einzusehen. Mit genau denselben Worten wird *ÄKO* c. 33 (meine Ausgabe S. 64) beim Diakonen auf Apost. K-O c. 20 und 22, den Sittenspiegel der Diakonen, verwiesen. Nur durch kräftige Pressung des Ausdrucks bringt Funk im ersten Falle eine Inkongruenz heraus. Vgl. Funks AK S. 258 f., ThQS 1893, S. 631 f. (Separat-Abdruck S. 32 f.). Er meint nämlich — und das ist sein fünfter Grund für die Priorität der AK vor der *ÄKO* — der Verweis c. 31 der *ÄKO* könne nur auf Grund des Verweises AK VIII, 4 *ὡς ἐν τοῖς προλαβοῦσιν ἕμα πάντες διαταξάμεθα* entstanden sein; in den AK habe er eine Beziehung, in der *ÄKO* nicht; der Verfasser der *ÄKO* müsse gedankenlos den Ausdruck herübergewonnen haben, und verrate so dessen Herkunft. — Demgegenüber ist zu sagen, dafs die Beziehung in dem Rechtsbuch eine vortreffliche ist, und dafs es nichts Auffallendes hat, wenn beide Schriften, *ÄKO* und AK VIII, ein Selbstcitat hier bringen, da es die erste Stelle ist, wo ein solches Citat eintreten konnte und mußte. Die Unabhängigkeit beider aber wird bewiesen durch den verschiedenen Wortlaut der Citierung. Die griechische Vorlage der *ÄKO* bot *κατὰ* mit folgendem Accusativ des Particips, die AK führen einen Satz mit *ὡς* ein, mit deutlicher Bezugsnahme auf die litterarische Fiktion, unter der die AK stehen. Und wie will Funk die angeführte Citierung bei der Diakonenweihe c. 33 (meine

die ÄKO gehört in unsere Reihe; erst nachdem sie hier als Quelle der CpH (oder nach Funk: als Quelle der CH) ihren Dienst gethan hatte, wurde sie von jenem Sammler als zweiter Bestandteil dem Rechtsbuche einverleibt, in dem sie uns erhalten ist.

Bei der ÄKO ist ferner eine Rekonstruktion des griechischen Textes notwendig, der in der Verwandtenreihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. seine Stelle hatte; und für diese Arbeit haben wir zwei Hilfsmittel, den koptischen Text und den äthiopischen Text. An der Identität beider hätte nicht gezweifelt werden sollen¹. Im Kopten wie im Äthiopen ist dasselbe orientalische Rechtsbuch aus zwei Büchern und 127 canones erhalten, die Überschriften sind, wo sie sich finden, identisch, der Text der ersten 23 canones (mehr liegt vom Äthiopen bis jetzt nicht gedruckt vor) stimmt überein. Es ist aber von größter Wichtigkeit, daß wir neben dem Kopten noch den Äthiopen haben. Denn der Kopte läßt die liturgischen Stücke aus: das Gebet bei der Bischofsweihe, beim Presbyter, beim Diakonen, und die lange Liturgie im Anschluß an die Bischofsweihe; der Äthiopen bietet sie sämtlich, und bei Ludolf sind sie zum Glück, mit einziger Ausnahme des Diakonenweihegebets, abgedruckt. Da aber auch die liturgischen Stücke der ÄKO in der Mitte stehen zwischen den CH und den CpH, wie ein Blick in meine Ausgabe S. 60—70 zeigt, so ist deutlich, daß der voraus-

Ausgabe S. 64) erklären? Hier kann sie nicht aus den AK stammen, denn da fehlt sie.

1) Funks erster Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO besteht darin, daß er die Identität des Kopten und des Äthiopen bezweifelt, und mir so das Recht nehmen will, die liturgischen Stücke des Äthiopen in den Kopten, wo sie ausgefallen sind, herüberzunehmen. Vgl. Funks AK S. 254 f. Aber Funk hat den Thatbestand schon richtig gestellt ThQS 1892 S. 432 f. und sein Argument zurückgezogen ThQS 1893 S. 626 (Separat-Abdruck S. 27). Wenn er an letztgenannter Stelle demselben neues Leben zu geben sucht durch die Bemerkung, auch beim Äthiopen sei die Liturgie ein Auszug, so setzt Funk hier voraus, was er beweisen soll: die Priorität der AK. An sich trägt die Liturgie des Äthiopen kein Merkmal, das sie als Auszug kennzeichnet.

zusetzende Griechen eben diese liturgischen Stücke sämtlich enthielt¹. —

Endlich die CH. Von den in Rede stehenden Texten sind sie am schlechtesten überliefert. Auch sie waren griechisch geschrieben, wurden dann ins Koptische, daraus ins Arabische übersetzt. Der Text ist durch die Übersetzer entstellt, er ist mit Interpolationen durchsetzt, er ist im zweiten Teil durcheinander geraten. Ich habe versucht, eine Neuordnung herzustellen, und das Unechte auszuscheiden. Diese kritische Arbeit beruht zum Teil allerdings auf meiner Voraussetzung, daß die CH die älteste der vier verwandten Schriften sind; aber sie bleibt zum Teil bestehen, auch wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe. Eine in Unordnung geratene Schrift läßt sich auch mit Hilfe ihrer Quelle herstellen, wenn sie sich inhaltlich so eng an dieselbe

1) Funks zweiter Grund für die Priorität der AK von der ÄKO besteht in der Vergleichung der Disposition der ÄKO und AK VIII an einem Punkte. Der Abschnitt „über die Weihen und kirchlichen Stände, die Prüfung der Proselyten und die Dauer des Katechumenats“ werde in den AK „nicht ohne Unterbrechung“ gegeben; eine Reihe von inhaltlich disparaten Verordnungen c. 27—31 (Lag. 26—30) ist eingeschoben. Die ÄKO bietet diesen Abschnitt ohne Unterbrechung. Das soll für die Priorität der AK sprechen, denn „ein Kompilator von der Art, wie er hier anzunehmen ist, pflegt im allgemeinen seiner Quelle so weit zu folgen, als sie ihm Entsprechendes darbietet“. Vgl. Funks AK S. 255, ThQS 1893 S. 627 f. (Separat-Abdruck S. 28 f.). — Ich antworte: Umgekehrt! Es ist wahrscheinlicher, daß ein späterer Autor die gute Disposition einer vorgefundenen Schrift durch Einschübe zerstört, als daß er eine Schrift von schlechter Disposition durch Auslassung von fünf Kapiteln in eine gute verwandelt. Bei anderer Gelegenheit sagt Funk sehr richtig, „daß die bessere Ordnung . . . für die Priorität jener Schrift beweist, da bei Umarbeitung durch einen dritten die Anlage in der Regel mehr oder weniger verschlechtert wird“, ThQS 1892 S. 435. — Das sind die fünf Gründe Funks für seine Reihe AK-CpH-ÄKO-CH, die er auch gegen Harnacks Kritik aufs neue verteidigt; vgl. ThQS 1893 S. 625—632 (Separat-Abdruck S. 26—33). Bei Wege lang hat Funk außerdem ThQS 1892 S. 433—435 noch einiges hervorgehoben, was für seine Ansicht ihm zu sprechen schien. Da die dort angeführten Punkte aber die Form gelegentlicher Bemerkungen nicht verlassen, und Funk selbst 1893 (und in dem Separat-Abdruck) nicht auf sie zurückgreift, darf ich sie zunächst übergehen.

anschließt, wie die CH an die ÄKO. So bleibt denn die ÄKO das Maß für die CH, einerlei ob sie deren Tochter oder Mutter ist. Die CH, welche in der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. fungieren, sind eine griechische Schrift, die eine Anordnung und einen Umfang hatte, welche dem der ÄKO mehr entsprechen als dem der arabischen CH. Auf Näheres brauche ich in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Da die Kritik der CH nicht unabhängig ist von der Entscheidung der Vorfrage, ob sie vorn oder hinten in unserer Reihe stehen, möchte ich auf sie erst zurückkommen, nachdem diese Vorfrage erledigt ist. —

Ich wiederhole. Die arabischen CH, die koptische und äthiopische ÄKO, die CpH und AK VIII, 4 ff. stehen in einem deutlich erkennbaren, nahen Verwandtschaftsverhältnis. Die Wurzel von allen sind entweder die CH oder AK VIII, 4 ff. Entweder die drei letzten oder die drei ersten der Schriftenreihe sind auf Grund der je vorhergehenden oder der je folgenden entstanden.

Eben dies Verwandtschaftsverhältnis aber zwingt dazu, für die drei ersten der Schriften eine andere als die jetzt vorliegende Gestalt anzunehmen für die Zeit, in der das Verwandtschaftsverhältnis eingegangen wurde. Nicht nur waren auch die CH und die ÄKO damals griechische Schriften; es ist auch im einzelnen zu sagen, daß die CH damals in besserer Ordnung und ohne Interpolationen waren, daß die ÄKO nicht im Zusammenhang des orientalischen Rechtsbuches stand, in dem sie überliefert ist, sondern als besondere Schrift unter dem Namen des Hippolytus existierte, daß endlich die CpH auch die liturgischen Stücke des achten Buches der AK und wohl auch die sieben ersten Bücher enthielten, mit anderen Worten, von dem Umfange der AK nicht erheblich verschieden gewesen sein werden. Und ich wiederhole auch das, daß diese Folgerungen bestehen bleiben, ganz abgesehen davon, ob die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. von vorn oder von hinten gelesen wird.

Schon dadurch, daß wir diese vier Verwandten sich gegenseitig ins Licht setzen lassen, verschwinden Funks

fünf Gründe von selbst. Sie sind ohne Ausnahme dadurch entstanden, daß Funk zwar das Verwandtschaftsverhältnis der vier Schriften zugab, aber nicht die Folgerungen zog, die mit dieser gegenseitigen Abhängigkeit gegeben sind. Wir können also von diesen Gründen absehen und auf neue Daten dafür zu gewinnen suchen, ob die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. eine aufsteigende oder eine absteigende ist. Da die Reihe feststeht und auch ein Angelpunkt übereinstimmend festgelegt ist, die AK um 400, ist schon ein einzelnes Argument, welches das höhere Alter einer Schrift vor einer anderen zur Evidenz bringt, genügend, um die Reihe vor oder nach dem Jahre ca. 400 festzulegen, und zwar ist es gleichgültig, ob dies Argument aus dem Verhältnis der CH zu der ÄKO, der ÄKO zu den CpH, der CpH zu AK VIII, 4 ff., oder auch beliebigen zwei anderen gewonnen wird. Ist nur irgendwo ein handfester Griff vorhanden, so kann man die Reihe nach der einen oder nach der anderen Seite drehen.

1. Ich beginne mit dem Verhältnis der ÄKO zu den CpH. Auch in der Form der AK, von welcher uns die CpH Kunde geben, waren die AK eine Arbeit, die auf Grund einer größeren Anzahl von Quellen hergestellt war. Und seit Pearson¹ ist das dritte Kapitel von AK VIII als die Naht zwischen zwei Quellenschriften erkannt worden. Als der Verfasser dies dritte Kapitel schrieb, ging er zu seiner vierten großen Quelle über². In den sechs ersten Büchern hatte er die griechische Grundschrift der syrischen Didaskalia, im VII. die Didache, im VIII. 1. 2 den hippolytischen Traktat *περὶ χαρισμάτων* bearbeitet, jetzt nimmt er ein viertes Werk auf, das er dem Hippolytus beilegt, und das den kirchenrechtlichen Charakter von *διατάξεις περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἰππολύτου* getragen haben muß. Nun besitzen wir aber ein solches Werk in der ÄKO; auch sie hat des Hippolytus Namen getragen. Was ist nun wahr-

1) *Vindiciae epistolarum S. Ignatii*, 1672, p. 60sqq.

2) Abgesehen von kleinen Stücken, besonders am Schluss des siebenten Buches, die er in sein Werk aufnahm.

scheinlicher, daß dies Werk eben die hier benutzte Quelle ist, oder daß es auf Grund dieses vierten Teiles der AK hergestellt ist? So natürlich die erste Annahme ist, so unnatürlich ist die zweite. Die Quelle von AK VIII, 4 ff. muß etwa den Umfang der ÄKO gehabt haben. Und es ist doch eine äußerst schwierige Annahme, daß ein Autor, der die acht Bücher der AK in der durch die CpH bezeugten Form vor sich hatte, die ersten drei Teile der AK übergang, an einem Punkte mit seiner Bearbeitung ansetzte, wo gerade die vierte alte Quelle derselben beginnt, und daraufhin eine Arbeit herstellte, die dem Umfange jener alten Quelle etwa entspricht! Hier wäre eine Rückbildung eingetreten, die schwer denkbar ist. Sie ist noch besonders erschwert, da die AK bekanntlich nicht eine bloße Kompilation von Quellen sind, sondern jede Quelle gehörig umgestalten, sodafs die Hand des syrischen Fälschers in jedem Buche deutlich hervortritt. Auch bei den vielen Auszügen, welche von den AK griechisch und in orientalischen Sprachen existieren, ist es immer leicht zu sehen, daß sie den AK entnommen sind, da die Hand des Bearbeiters nicht zu verkennen ist. Nach Funk würde aber der Verfasser der ÄKO nicht nur gerade am Anfange der vierten Quelle der AK mit seiner Bearbeitung eingesetzt haben, er würde es auch verstanden haben, in dieser Bearbeitung alle die reichlichen Charakteristika der AK zu tilgen. Diese Vorstellung involviert aber ein solches, gelehrtes und zweckloses Studium bei einem Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, daß sie als unmöglich bezeichnet werden kann. Der einfachen Vorstellung aber, daß die ÄKO die vierte Quelle der AK ist, steht nichts im Wege.

2. Die AK sagen nicht, was für einer Quelle sie von VIII, 4 ff. an folgen. Die CpH aber schreiben dieselbe dem Hippolytus zu. Ebenvorher VIII, 1. 2 aber ist auch eine hippolytische Schrift, *περὶ χαρισμάτων*, benutzt worden. Hat nun der Verfasser von CpH den Namen Hippolyt für VIII, 4 ff. aus der ÄKO, oder hat er ihn aus der Luft gegriffen? Entweder entnahm er ihn aus seiner Quelle, der ÄKO, oder er ist durch Erfindung des Namens Hippolytus

für VIII, 4 ff. Vater einer pseudo-hippolytischen Litteratur geworden, da der Name auf die ÄKO und die CH übergegangen wäre. Da nun aber im ersten Teile des achten Buches Hippolyt thatsächlich benutzt ist, ist der Quellenangabe, die für den zweiten Teil des Buches denselben Autor nennt, durchaus zu glauben. Denn es ist höchst prekär anzunehmen, daß die AK zwar Hippolyt benutzen, aber gerade an dem Punkte, wo sie es stricte behaupten (in der Rezension der CpH) zwar auch auf eine alte Quelle rekurrieren, aber die hippolytische Herkunft derselben aus der Luft greifen. Dagegen spricht alles dafür, daß der Verfasser der Rezension CpH den Namen Hippolytus, den er VIII, 4 ff. beilegt, in seiner Quelle fand, also die ÄKO benutzte, und nicht die namenlosen AK VIII, 4 ff.

3. Die AK behaupten von den Aposteln herzustammen. Sie setzen VIII, 4 die Situation voraus, daß die elf Apostel mit Paulus und Matthias zu einem Konzil versammelt, eine Kirchenordnung herstellen, in der Weise, daß jeder Einzelne einige Verordnungen ausspricht. Die andere Rezension der AK, die uns durch die CpH bekannt ist, hat dieselbe literarische Fiktion, behauptet aber außerdem, ihren kirchenrechtlichen Teil, von c. 4 an, durch Hippolytus vermittelt erhalten zu haben. Die ÄKO hat sich ebenfalls auf Hippolytus bezogen. Die CH sehen von apostolischer Fiktion ab¹, behaupten nur von dem römischen Bischof Hippolytus zu

1) Der Titel der CH lautet zwar *Hi sunt canones ecclesiae et praecepta, quae scripsit Hippolytus, princeps episcoporum Romanorum secundum mandata apostolorum . . .*, aber das ist zu verstehen nach c. XXIII, § 252 *Fratres nostri episcopi in suis urbibus singula quaeque secundum mandata apostolorum, patrum nostrorum, disposerunt, quae omnia . . . commemorare non possumus*. Das ist keine literarische Fiktion, sondern ein Ausdruck der um 200 im Westen verbreiteten Vorstellung, daß alle wichtigeren Institutionen der Kirche schon von den Aposteln herstammten, sodafs also ein Bischof, der eine Kirchenordnung schreibt, im Grunde nichts anderes verordnet, als was die Apostel schon gesagt haben. Nur als Codifizierung der Gemeindeinstitutionen, die apostolisch sind, bezeichnen sich die CH als apostolischer Herkunft, während die AK (und CpH) in ganz spezieller Weise von den Aposteln herstammen wollen.

stammen und schildern außerdem in ihrem ersten Kanon in lebhafter Weise die Situation ihrer Entstehung. Nichts weniger als eine Kirchenspaltung liegt vor. Die christologischen Differenzen sind so zugespitzt, daß ein Teil der Gemeinde den anderen von der Gemeinschaft ausschloß und als Denkmal der Situation diese Kirchenordnung niederschreibt. Was ist nun wahrscheinlicher, daß eine Kirchenordnung von apostolischer Dignität stufenweise herabsteigt auf einen gewöhnlichen Menschen als Autor, dazu einen solchen, über den man in Orient und Occident kaum noch einige Notizen hatte, oder daß eine Kirchenordnung des Hippolytus allmählich zu apostolischer Herkunft erhoben wurde. Wie leicht ist die zweite Linie zu ziehen, welche Schwierigkeiten bietet die erste! Eine Kirchenordnung, die Wort für Wort von den Aposteln gesprochen ist, soll in einer späteren Redaktion einen menschlichen Autor dazu fingieren (wozu?), in weiterer Bearbeitung soll die apostolische Herkunft fallen gelassen sein, und ein Mann, der vor langer Zeit in Rom lebte, als einziger Autor genannt sein? Und dazu soll ein Bischof, der lediglich eine Bearbeitung der ÄKO lieferte, in feierlicher Weise diese seine Arbeit als Denkmal einer Kirchenspaltung, die er erleben mußte, hinstellen? Sogar sich nicht selbst als Autor bezeichnen, sondern den römischen Hippolytus, von dem er doch nicht viel wissen konnte? Welch eine Reihe von Unmöglichkeiten! Man betrachte doch die vielen Auszüge aus den AK, die ja fast in allen Sprachen des Orients erhalten sind. Auch wo man nur einen Fetzen abschrieb, hat man doch die apostolische Herkunft desselben behauptet, und bis nach der Reformation ist ja die Fiktion ernst genommen worden! — Auf umgekehrtem Wege ist der Gang der Adresse natürlich. Der römische Hippolytus verfaßte die CH; er bezeichnet sich offen als Autor und giebt nur nebenbei seiner ehrlichen Überzeugung Ausdruck, daß dies Herkommen der Kirche, das er niederschreibt, apostolisch ist; auch der Anlaß der Kirchenordnung ist erklärt: wir wissen ja, daß Hippolytus ein Schisma aus christologischen Gründen erlebte und sich selbst an die Spitze der einen Partei stellte.

Diese Kirchenordnung wurde von einem Späteren als brauchbar befunden; er streifte ab, was die Spuren der Zeitgeschichte gar zu deutlich trug, und nur für diese praktischen Wert hatte; er bewahrte aber in Pietät den Namen des ersten Verfassers. Dann legte ein dritter Autor dies Werk in neuer Bearbeitung ganz in den Mund der Apostel, behielt aber trotzdem den überlieferten Autornamen bei, ohne sich des schneidenden Widerspruches bewußt zu sein, der zwischen beiden Autoritäten, wie er sie auffalste, obwaltete. Ein vierter endlich bemerkte den Widerspruch und tilgte die Spur der historischen Herkunft zugunsten der fingierten, höheren. So wie es diesem Werke Hippolyts gegangen ist, ist es dem Traktat *περὶ χαρισμάτων* auch gegangen. Als *περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις* steht er auf der Statue des Hippolytus verzeichnet¹, als *διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων* ohne Hippolyts Namen in den Handschriften der CpH; auch hier ist die Bezugnahme auf eine allgemeine dogmatische Überzeugung zu einer litterarischen Fiktion herangewachsen und hat den Namen des menschlichen Autors unterdrückt; daß sie dessen Namen schon auf einer früheren Stufe verlor, ist der einzige Unterschied.

4. Die einzigen materiellen Differenzen zwischen den CpH und AK VIII sind — wie gesagt — die abweichende Rezension des Bischofsweihegebetes und die Bestimmung über den Lektorat. Beides scheint mir für die Priorität der CpH zu sprechen. Mir wenigstens ist es unverständlich, wie es möglich sein soll, daß jemand aus dem langatmigen Gebete der AK das geschlossene Gebet der CpH, das mit dem der ÄKO identisch ist, herstellen könnte. Textänderungen an liturgischen Formularen pflegen zu verwässern, nicht zu verbessern. Und wenn man das Bischofsweihegebet der arabi-

1) Meine bestimmte Behauptung, CH S. 247 Anm., daß Zeile 9—11 des Schriftenverzeichnisses der Statue *περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις* nicht zu einem Schriftentitel zu verbinden wäre, habe ich schon bei Harnack, Geschichte der althristlichen Litteratur bis Eusebius 1893, I, 2, S. 608, eingeschränkt.

schen Didaskalia c. 36 (Funks AK S. 228 ff.) herbeizieht, das eine Erweiterung des Gebetes der CpH ist, kann man fragen: Was ist wahrscheinlicher, daß der Verfasser der CpH das Gebet der AK zusammenzog und der Verfasser von c. 36 der arabischen Didaskalia dasselbe wieder erweiterte, oder daß in AK VIII, 5 und arabische Didaskalia c. 36 zwei verschiedene Erweiterungen desselben Gebetes der CpH vorliegen? Die erste Annahme ist doch eine so künstliche, daß sie nur im Notfall herbeigezogen werden kann¹. — Vollständig klar ist der Thatbestand im zweiten Fall. Die CpH schreiben bei der Einsetzung des Lektors nur den Ritus der Buchüberreichung vor, übereinstimmend mit der ÄKO und den CH, die AK dagegen koncedieren dem Lektor die Handauflegung, die dem höheren Klerus gebührt. Nun ist aber der erstere Brauch im Orient der ältere, der zweite der jüngere². Nach meiner Ansicht

1) Das Gebet bei der Bischofsweihe wird von Funk zu dem umgekehrten Beweis, daß die AK die Grundlage seien, verwendet. Der Passus über den heiligen Geist (meine Ausgabe S. 44) sei in den AK subordinatianisch, in den CpH orthodox. Offenbar habe der orthodoxe Verfasser der CpH an der Fassung der AK Anstoß genommen und geändert, er erweise sich so als der Spätere. — Ich antworte: Daß hier einer der Autoren geändert hat, ist deutlich. Aber „Heterodoxe“ pflegen an „orthodoxen“ Formularen ebenso Anstoß zu nehmen, wie „Orthodoxe“ an „heterodoxen“. Oder meint Funk wirklich, daß nur Orthodoxe ändern können? — ThQS 1893 S. 609 f. (Separat-Abdruck S. 10 f.).

2) Die Beweisstellen sind folgende. Der Lektor erhält keine Handauflegung can. 10 Antiochia 341, can. 24 Laodicea 363, bei Epiphanius, Expositio fidei c. 21 (Migne PG 42 col. 825), auch nicht in dem von der ÄKO abhängigen Euchologion des Leo Allatius bei Morinus De ordinationibus 1686, p. 105 (vgl. Funk ThQS 1893 S. 635 = Separat-Abdruck S. 36). In den späteren Euchologien, die Morinus mitteilt, dagegen erhält er die Handauflegung, vgl. den Barberinus a. a. O. S. 71, den Cryptensis a. a. O. S. 81, den Regius a. a. O. S. 83, die Vaticani 1872 und 1875 a. a. O. S. 97, bei Symeon von Thessalonich a. a. O. S. 131, ebenso in can. 14 des zweiten Nicänischen Konzils 787 (Mansi XIII, col. 753). Und er erhält sie noch heute; vgl. Euchologion der orthodox-katholischen Kirche von M. Rajewsky 1861 Teil V, S. 59. — Ich spare mir die Besprechung der Beweisstellen,

gehören die Kirchenordnungen, welche den älteren Brauch vorschreiben, in die frühere Zeit; nach Funk dagegen sollen drei Schriften, welche er nacheinander im 5.—13. Jahrhundert entstanden sein läßt, einen Ritus bezeugen, der zwar in ihrer Quelle nicht stand (diese folgte schon dem späteren Ritus), aber der Zeit vor dieser Quelle entsprach. Wiederum läge hier eine Rückbildung vor, die nur als litterarische Unmöglichkeit zu bezeichnen ist.

5. Eine der auffallendsten Weihebestimmungen der CH ist die, daß die Weihe eines Bischofs auch von einem Presbyter vollzogen werden darf, c. II, § 10. Die ÄKO bestimmt dagegen, daß zwar alle Bischöfe dem Ordinanden die Hände auflegen, aber die Presbyter — so sagt sie ausdrücklich — dürfen sich an dem Akte nicht beteiligen; sie sollen in stillem Gebet dem Akte beiwohnen. Die AK (auch in der Rezension der CpH) bestimmen, daß drei Bischöfe den Bischof weihen, die übrigen Bischöfe und Presbyter still beten (meine Ausgabe S. 40f.). Man kann hier die Endpunkte der Entwicklung miteinander vergleichen und fragen, welcher Brauch nach dem sonst Bekannten der ältere ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Daß eine Kirchenordnung — die CH —, die von einem Bischof verfaßt ist, vorschreibt, daß auch ein Presbyter den höchsten Weiheakt vollziehen darf, und zwar unter Abänderung einer älteren Kirchenordnung, der ÄKO, welche gerade dies

weil Funk selbst AK S. 363 sagt: „der Lector empfing im Orient ehemals keine Handauflegung“ . . . „Später aber wurde sie ihm zuteil“. Und darauf kommt es an. Was Funk ThQS 1893 S. 614—616 (Separat-Abdruck S. 15—17) gegen sich selbst vorbringt, sind Nebensachen, die nichts besagen. Die Verordnungen über Presbyter, Diakon, Diakonisse, Subdiakon werden AK VIII je einem andern Apostel in den Mund gelegt; daß der Verfasser beim Lektor zu dem folgenden Apostel übergang, ist nur natürlich. Daß aber die Lektor-Verordnung in der Fassung der CpH für einen Apostel zu klein ist, liefse sich nur dann behaupten, wenn die Verteilung im achten Buche eine gleichmäßige wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist. Und einen praktischen Unterschied zwischen *οὐδὲ χειροθερεῖται* und *οὐδὲ χειροτονεῖται* sehe ich auch nicht ein, wenn der Lektor doch einmal keine Handauflegung erhält.

ausdrücklich verbietet, hiesse doch nichts anderes, als daß nach dem 5. Jahrhundert in einigen Gegenden des Ostens der Episkopat von seiner einzigartigen Höhe wieder zu einem Verhältnis zum Presbyterat zurückgekehrt wäre, das dem Zustande vor seiner Erhebung ähnlich ist. Aber auch ein formaler Grund ist hier anzuführen. Sowohl die CH wie die AK berichten in kurzer Weise von diesem Ritus bei der Bischofsweihe; beide erwecken den Anschein, daß sie in ihren Vorschriften sich bestehendem Usus anschließen. Die ÄKO aber spricht a. a. O. ausdrücklich aus: „die Presbyter (πρεσβύτερος) ihrerseits stehen da, indem sie bleiben“. Aus dem Vergleiche mit den Paralleltexten, welche beide der Presbyter gesondert nicht gedenken, ist deutlich, daß die ÄKO hier korrigieren will. Korrigiert wird hier auch, aber nicht die AK, welche dem Presbyter dieselbe Rolle zuschreiben, sondern die CH, welche ihnen die Ordination gestatten.

6. Die historische Entwicklung des Presbyterats läßt sich auch bei der Ordination des Presbyters selbst verfolgen, so wie sie in unseren Texten dargeboten wird (meine Ausgabe S. 61 ff.). Und zwar ist an diesem Punkte die Entwicklung besonders interessant, weil die beiden Rezensionen der ÄKO verschiedene Phasen der Entwicklung repräsentieren. Die im Kopten aufbewahrte steht zu den CH, die im Äthiopen zu den AK; hier ist die Entwicklung also durch die beiden Rezensionen der ÄKO hindurchgegangen. Die AK (ebenso die CpH) scheiden in jeder Weise die Ordination des Presbyters von der des Bischofs; es fehlt beim Presbyter die Anwesenheit fremder Bischöfe, es fehlen die anderen Zeremonien; die Weihe des Presbyters ist ein Akt, den der Bischof in seiner Gemeinde vollzieht. Wesentlich ebenso bestimmt die äthiopische Version der ÄKO, während die koptische Rezension derselben vorschreibt, daß beim Presbyter dasselbe Weihegebet gesprochen werden solle wie beim Bischof, und die CH nicht nur dies zugestehen, sondern auch im allgemeinen über die Ordination des Presbyters sagen: „*omnia cum eo similiter agantur ac cum episcopo*“, also voraussetzen, daß auch der Presbyter durch

Leitung eines Abendmahlsgottesdienstes sein Amt antreten soll; der bischöfliche Autor der CH reserviert sich nur den Platz auf der Kathedra und das Recht der Ordination. Auch hier ist zu beachten, daß die zu konstatierenden Unterschiede dadurch in grellerem Lichte stehen, daß jede Differenz in ausdrücklicher Korrektur einer Vorlage ihren Ursprung hat. Und die Differenz in den zur Anwendung kommenden Gebeten ist eine scharfe, weil in beiden Gebeten der Rang und die Stellung des Presbyterates zum Ausdruck kommt. Nach dem der AK und der äthiopischen ÄKO wird der Presbyter ein Leiter des Volkes nur mit der näheren Erläuterung: „wie die Ältesten unter Mose“, während die koptische ÄKO und die CH ausdrücklich durch das Gebet den Presbyter dem Bischof gleichstellen in seinen Funktionen als Liturg, Exorcist und Richter der Gemeinde. Welches ist hier die historische Entwicklung? Sollen wir wieder das vierte Jahrhundert für älter erklären als das zweite, indem wir von der gänzlichen Unterordnung des Presbyters unter den Episkopat ausgehen, in späterer Zeit ihn durch das Weihegebet dem Bischof gleichstellen, und endlich in den CH die Gleichstellung auf einen Grundsatz bringen lassen?

7. Die AK VIII, 23 bestimmen: „Ein Bekenner wird nicht geweiht; das ist nämlich [nur ein Zeichen] der Gesinnung und des Duldens. Aber er ist großer Ehre wert, da er den Namen Gottes und seines Christus bekannt hat vor Heiden und Königen. Bedarf man aber seiner zum Bischof oder Presbyter oder Diakon, so wird er geweiht. Falls aber ein Bekenner ohne Weihe sich solche Würde anmaßt, unter Berufung auf sein Bekenntnis, der wird ausgesondert und ausgeschlossen; denn er ist kein Bekenner, da er die Ordnung Christi verleugnet hat, und er ist schlimmer als ein Ungläubiger.“ Was soll das? Wenn ein Bekenner nicht geweiht wird, braucht er doch nicht in einer Aufzählung der Weihen erwähnt zu werden. Und daß Konfessorentum nicht schändet, daß auch ein Bekenner eventuell Bischof, Presbyter und Diakon werden darf, braucht doch nicht aus Apostelmund den Bischöfen eingeschärft zu wer-

den. Dies ist einer der Punkte, wo die AK schlechterdings nur durch ihre Vorlage verständlich sind; und diese Vorlage ist die ÄKO, welche die Weihe des Bekenners vorschreibt. Oder sollen wir annehmen, daß die AK sich scharf gegen eine gewisse Praxis wenden, daß ihr Benutzer, die ÄKO, gerade das, was sie verbieten, herstellt, die CH diese Bestimmung noch verschärft, indem sie alle Bekenner zu Presbytern erhebt (die ÄKO verlieh ihnen den Presbyterat oder Diakonat), sodafs sie gerade so sprechen, als wenn sie im Angesicht der Verfolgung geschrieben wären? Wenn irgendwo sind die CH an diesem Punkte urchristlich, sie setzen eine Vorstellung von der Wirkung des Geistes voraus, die sie aus urchristlicher Anschauung schöpften¹, schufen aber aus dieser biblischen Vorstellungsweise eine höchst gefährliche kirchenrechtliche Bestimmung. Die ÄKO behielt dieselbe wesentlich bei, nur war ihr der Diakonat auch gut genug für den Bekenner. Die AK treten dem schroff entgegen; der Konfessor muß mit einer lobenden Erwähnung zufrieden sein.

8. In unserer Schriftenreihe zeigt sich hinsichtlich des Subdiakonats eine Änderung im Ordinationsritus (meine Ausgabe S. 71). Die ÄKO² sagt ausdrücklich c. 36, daß dem Subdiakon nicht die Hand aufgelegt werden soll, er solle nur ernannt (*ὀνομάζειν*) werden; die CpH und AK VIII, 21. 22 (Lag. 20. 21) bestimmen ihm die bischöfliche *χειροτονία* und schreiben ein Weihegebet vor. — Nun ist aber auch sonst bekannt, daß im 4. Jahrhundert die Weihe des Subdiakonen im Orient eine Entwicklung durchgemacht hat. Die Kirchweihsynode von Antiochien a. 341 bestimmt noch in unzweideutiger Klarheit c. 10,

1) Vgl. H. Gunkel, Die Wirkungen des heiligen Geistes. Göttingen 1888.

2) Die CH lasse ich hier aus dem Spiel. Ich habe behauptet und behaupte, daß CH c. VII, § 49 „*ὑποδιάκονος secundum hunc ordinem*“ sich schon durch seine Form, die ein bloßer Hinweis ist, gegenüber den ausführlichen Besprechungen der anderen höheren und niederen ordines als Interpolation kennzeichnet. Funk bestreitet das.

dafs ein Dorfbischof, selbst wenn er die Bischofsweihe erhalten hat, keine Presbyter und Diakonen weihen (*χειροτονεῖν*) dürfe, wohl aber dürfe er Lektoren, Subdiakonen und Exorcisten einsetzen (*καθιστᾶν*); ebenso unterscheidet die Synode von Laodicea a. 363 zwischen *ἱερατικοί* und *κληρικοί* (c. 41. 42. 54. 55), ersteres sind nach c. 24 Presbyter und Diakonen, letzteres die Diener (d. h. die Subdiakonen)¹, Lektoren, Sänger, Exorcisten, Thürhüter und Asketen. Dagegen rechnet schon Epiphanius in der *Expositio fidei* c. 21 (Migne PG 42, col. 824f.) die Subdiakonen zu den höheren Stufen, denen die schwereren Lasten aufzuerlegen sind², und ebenso wird Basilius *Epistola canonica* 217 c. 51 (Migne PG 32, col. 796) zu verstehen sein, wenn er scheidet zwischen solchen Klerikern, die *ἐν βαθμῷ τυγχάνοιεν*, und andern, die *ἀχειροθετῶν ὑπηρεσία προσκαρτεροῦεν*, wie dies richtig seine beiden Interpreten, Theodor Balsamon³ und Zonaras, verstanden haben. Dafs aber seit dem 5. Jahrhundert bis heutzutage der Subdiakon im Orient geweiht wird, hat noch niemand bezweifelt. — Man sieht, dafs die Schriftenreihe CH-ÄKO-CpH-AK in dieser Reihenfolge durchaus der Entwicklung, die der Ritus nahm, entspricht. Wie soll man sich aber den Sachverhalt vorstellen, wenn man — nach Funk — die Schriftenreihe umkehrt? Man mufs dann wieder umgekehrte Welt konstatieren.

Aber weiter. Wir hatten oben (S. 26) beim Lektorat dieselbe Entwicklung gesehen. Aber hier trat der Wendepunkt nicht mit den CpH, sondern erst mit den AK ein; erst diese verordnen für den Lektor die Handauflegung c. 22 (Lag. 21. 22). Nun läfst sich aber nachweisen, dafs der Lektor im Orient später zu der Würde der Weihe gekommen ist als der Subdiakon. Epiphanius und Basilius haben a. a. O. den Lektor zu den niederen Klerikern im

1) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte I¹, S. 739.

2) Es handelt sich um Gestattung der zweiten Ehe.

3) *Commentarii in canones ss. apostolorum, conciliorum et in epistolae canonicas ss. patrum.* Migne PG 138, col. 737 sqq.

Gegensatz zum Subdiakonen gerechnet; aber nachher hat auch dieser die Weihe dauernd erlangt, wie die Kirchenordnungen des Morinus (s. o.) und die Praxis der Gegenwart zeigen. Man kann nun doch keine genauere Parallele verlangen als zwischen meiner Reihe CH-ÄKO-CpH-AK und der Entwicklung des Subdiakonats und des Lektorats. Beide ordines erreichen in unseren Kirchenordnungen einen höheren Rang, der Subdiakon früher als der Lektor; ebenso ist der Gang der Geschichte. Oder sollen beide ordines, die eben treppauf gegangen waren, wieder treppab gehen, und zwar den Abstieg in umgekehrter Reihenfolge vornehmen? Und was sagt dazu das griechische Kirchenrecht seit dem 5. Jahrhundert?

9. Die ÄKO unterscheidet zwischen Weihe und kirchlicher Einsetzung. Erstere wird dem Klerus: Bischof, Presbyter und Diakon zuteil, letztere dem Lektor, dem Subdiakon und der Witwe. Auf das Kapitel für Witwen folgt das über die Jungfrauen c. 38 (meine Ausgabe S. 73): „Nicht soll einer Jungfrau (*παρθένης*) die Hand aufgelegt werden, sondern (*ἀλλά*) ihr Wille (*προαίρεσις*) allein ist es, der sie zur Jungfrau (*παρθένης*) macht.“ Wie ist das zu verstehen? Ein Mädchen kann durch eigenen Entschluß allerdings Jungfrau bleiben, aber sie kann nicht vermöge ihres Entschlusses in den kirchlichen Stand der Jungfrauen gelangen, der überall, wo er vorhanden, mit dem Stande der Witwen identisch oder wenigstens gleichgestellt ist. Die ÄKO kennt offenbar einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht, ebenso wenig wie die AK VIII, 24. Dann enthält aber c. 38 der ÄKO eine rudimentäre Bestimmung, die nur durch die Vorlage erklärlich ist. Denn wenn es im Bereiche der ÄKO einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht gab, brauchte sie nicht darüber zu reden. Wenn wir aber fragen, wohin die Front der ÄKO in dieser Bestimmung gerichtet ist, nach den CH oder nach den AK, so ist die Antwort nicht zweifelhaft. Denn die AK sind hier inhaltlich identisch, die CH aber kennen die kirchliche Einsetzung der Jungfrau. Oder ist hier wieder die Annahme nötig, daß die AK sich gegen einen bestimmten Usus wenden, die

ÄKO zwar in diesem Falle noch mit ihnen übereinstimmen, die CH aber eben das vorschreiben, was die AK verhindern wollen?

Noch greller wird der Thatbestand beleuchtet, wenn wir von den AK ausgehen. Auch diese versichern VIII, 24 in Übereinstimmung mit der ÄKO, daß es ein kirchliches Institut der Jungfrauen nicht gäbe; es wäre Sache der Jungfrau, Jungfrau zu bleiben. In der That kennt sie aber das Institut sehr wohl, nur unter einem andern Namen; sie nennt es Diakonisse. C. 19. 20 (Lag. 18. 19) wird über die Weihe der Diakonisse gehandelt, und ein ausführliches Weihegebet angegeben. Wie ist nun aber über einen Autor zu urteilen, der zuerst über das Diakonissenamt handelt und nach drei weiteren Kapiteln ausführt, daß es kirchliche Jungfrauen nicht gäbe. Was steht denn im Wege, daß eine Jungfrau Diakonisse wird? *Διακόνισσα δὲ γινέσθω παρθένος ἀγνή* bestimmen die AK selbst VI, 17 Lag. 177, 14 f. Auch hier sind die AK lediglich durch ihre Quelle verständlich, durch die ÄKO. Diese kannte keine Diakonissen und keine kirchlichen Jungfrauen; letzteren ordo fand sie in den CH vor, erwähnt ihn daher, aber beseitigt ihn. Die AK aber brauchen den ordo der Diakonissen und schieben ihre Ausführung darüber hinter dem Diakonen ein; aber daß Jungfrau-sein kein kirchliches Institut ist, behalten sie an der alten Stelle bei, ohne sich des Widerspruches ihrer canones bewußt zu sein.

10. In dieselbe Situation bringt uns ÄKO c. 39. „Wenn nun (δέ) einer behauptet: ich habe Heilungsgnaden empfangen durch eine Offenbarung, so soll ihm nicht die Hand aufgelegt werden; denn (γάρ) die Sache wird sich schon offenbaren, wenn er wahr spricht“ (meine Ausgabe S. 74). Man fragt sofort: Wenn er aber die Wahrheit gesagt hat, soll er dann geweiht werden? Offenbar nicht; sonst würde es doch gesagt sein. Ebenso sprechen sich die AK aus, die nur einige anerkennende Worte noch dem „Eporcisten“¹

1) Von einem ordo minor der Exorcisten ist in den ganzen AK
Zeitschr. f. K.-G. XV, 1.

widmen und dann hinzufügen, daß im Bedarfsfalle seiner Weihe zum Bischof, Presbyter oder Diakonen nichts im Wege stehe — ein neuer Beweis dafür, daß wir die ÄKO richtig verstanden haben. Auch hier ist eine Erklärung dringend gefordert, und bei dem litterarischen Zusammenhang mit den CH ist diese eben durch CH c. VIII, § 53. 54 gegeben. Denn dort wird ja eben vorgeschrieben, daß ein von Gott mit Heilungsgabe Ausgerüsteter in den Klerus aufzunehmen ist.

11. Ich glaube hiermit nachgewiesen zu haben, daß die Weihen von AK VIII: Ordination des Bischofs, des Presbyters, des Diakons, der Diakonisse, des Subdiakons, des Lektors, Bekenner wird nicht geweiht, geweihte Jungfrauen giebt es nicht, Einsetzung der Witwe, Heilungsgabe bedingt keine Ordination — daß diese Ordinationsreihe nur durch eine Quelle verständlich ist, deren abweichenden Bestimmungen an mehr als einem Punkte durchschimmern. Diese Quelle ist die ÄKO. — Auf denselben Schluß können wir noch von anderer Seite aus kommen. Sehen wir uns nämlich die ordines minores der AK an ¹, so wird uns folgende Reihe geboten:

- Apost. Konst. II, 25 Lagarde p. 54 ἀναγνώσκιον ῥόδός
πυλωρός
II, 28 Lagarde p. 57 ἀναγνώστης ψαλ-
τωδός πυλωρός
III, 11 Lagarde p. 106 ἀναγνώστης ψάλτης
πυλωρός
VI, 17 Lagarde p. 177 ψαλτωδός ἀναγνώ-
στης πυλωρός
VIII, 10 Lagarde p. 245 ἀναγνώστης ψάλτης
VIII, 13 (Lag. 12) Lagarde p. 259 ἀναγνώ-
στης ψάλτης
VIII, 28 (Lag. 27) Lagarde p. 266 ἀναγνώ-
στης ψάλτης

und den Can. apost. nicht die Rede, obwohl die Energumenen zu einer Erwähnung Veranlassung gäben.

1) Mit Ausnahme des Subdiakons und der Witwe.

Ap. Konst. VIII, 31 (Lag. 30) Lagarde p. 267 ἀναγνώ-
στης ψάλτης

Can. apost. ¹ c. 25 (27) ἀναγνώστης ψάλτης
c. 42 (43) ψάλτης ἀναγνώστης
c. 68 ἀναγνώστης ψάλτης.

Von dem *πυλωρός* will ich nicht reden. Er kommt im achten Buche nicht vor, er ist sogar abgesetzt, da seine Funktionen andern übertragen sind: VIII, 11 Lagarde p. 248, 5f. Aber in allen Teilen der AK und in den Can. apost. tritt mit dem Lektor der Sänger auf, in den ersten sechs Büchern (außer III, 11) *ῥόδός* oder *ψαλτωδός*, in dem achten und in den Can. apost. *ψάλτης* genannt. Wie kommt es, daß dieser in der Reihe der Weißen vergessen ist? Es mag ja sein, daß es im Kreise der AK eine Weihe des Sängers nicht gab; es mag sein, daß der Sänger nicht einmal eine kirchliche Einsetzung erfuhr, aber zu dem niederen Klerus gehörte er für das Bewußtsein des Autors, wie oben die Liste beweist; und wenn eine Kirchenordnung eine Ver-ordnung über die Weißen geben will, dazu mit apostolischer Dignität auftritt und es als ihren Zweck hinstellt (VIII, 3), durch die Bischöfe in den Gemeinden eingeführt zu werden, so mußte auch der Sänger mindestens erwähnt werden. Auch in anderen Aufzählungen der Ordinationen, wie den *Statuta ecclesiae antiqua* ² c. 10 hat er seine Stelle. Ich erinnere ferner daran, daß in diesem Abschnitt der AK Kapitel existieren, welche nichts weiter bestimmen, als daß gewisse Klassen von Menschen keine Weihe erhalten: der Bekenner, die Jungfrau, der Eporcist, c. 23. 24. 26 (Lag. 25). Warum fehlt ein solches Kapitel für den Sänger? Und wie soll sich nun ein Bischof verhalten, der die „apostolische Ordnung“ in seiner Gemeinde einführen will, aber für den Sänger keine Bestimmung findet? — Auch dieser Punkt läßt sich in keiner Weise aus den AK allein erklären. Die gebundene Marschroute des Abschnitts über

1) Ich citiere nach H. Th. Bruns, *Canones apostolorum et conciliorum I*, Berolini 1839.

2) Bruns a. a. O. I, 142.

die Weihen wird auch hier deutlich. Die AK haben sich hier wieder an ihre Quelle gehalten; wie sie jedes Kapitel erwähnten, was diese bot, auch wenn sie es nicht brauchten, so ließen sie auch ein für sie selbst notwendiges Kapitel weg, weil die Quelle es nicht hatte. Und diese Quelle ist die ÄKO; diese kennt den Sänger nicht.

12. Außerordentlich scharf sind die Bestimmungen der ÄKO für den Soldaten c. 41 (meine Ausgabe S. 81f.). Wenn ein Christ oder Katechumen Soldat werden will, soll er als Gottesverächter aus der Gemeinde entfernt werden. Ist jemand schon vor der Taufe Soldat, dann soll er wenigstens jeden Schwur und — soweit es in seiner Macht steht — auch das Blutvergießen meiden; will er sich nicht dazu verstehen, soll er ausgestoßen werden. Die ÄKO stimmt hier wesentlich überein mit den CH. Die AK dagegen begnügen sich mit der viel mildereren Bestimmung des Evangeliums (Luk. 3, 14): Die Soldaten sollen nicht unrecht thun, nicht erpressen, sich mit dem Solde genügen lassen; gegen das Soldatwerden haben sie nichts einzuwenden, und an den Soldaten, der Christ werden will, stellen sie minimale, und dazu selbstverständliche Forderungen. Haben hier die AK die ÄKO gemildert, oder die ÄKO die AK verschärft? Sollen wir uns vorstellen, daß der Verfasser der ÄKO die evangelische Bestimmung, welche er in seiner Vorlage fand, nicht etwa nur erläuterte und dadurch verschärfte, sondern die Bibel überhaupt beiseite setzte, und an ihrer Stelle rigoristische Bestimmungen einführte? Oder haben nicht die AK hier wie so oft eine Schärfe vorgefunden, die sie dann durch Herbeiziehung des Bibelwortes entfernten? Wer in einer Kirchenordnung eine biblische Bestimmung ändern will, kann nicht so schreiben, wie die ÄKO; andererseits aber ist das Bibelcitāt der AK — das in einer Kirchenordnung doch eine Phrase ist — nur dadurch verständlich, daß in der Vorlage von dem Soldaten in anderer Weise die Rede war, und diese Vorlage mit einem Bibelwort zugedeckt werden soll. — Ich verweise auch darauf, daß die CH allein, nicht die andern Texte, den Soldatenkranz erwähnen c. XIII, § 72, also eine Frage, die

in den Tagen Tertullians en vogue war. Ist das ein Zeichen dafür, daß die CH gerade durch den größten Zeitraum von den Tagen Tertullians getrennt sind, oder daß sie in die Zeit Tertullians gehören? — Aber das sind einzelne Punkte; wichtiger ist die Gesamthaltung, welche die drei Kirchenordnungen zum Militärparagraphen einnehmen. Sie veranschaulicht vortrefflich, wie verschieden die Stellung des Christentums zum Militär in der Zeit vor und nach Konstantin war. Das Christentum mußte sich ablehnend verhalten, so lange der Staat und die Armee offiziell heidnisch war; sobald beides christlich war, konnte es seinen Gegensatz aufgeben. Darum öffnet die ÄKO dem Offizier nur unter der Bedingung die Pforten der Kirche, daß er seinen Dienst quittiert; denn der Offizier kommt in die Lage zu opfern und in Kapitalprozessen zu Gericht zu sitzen; beides darf die Kirche nicht dulden¹. Der gemeine Soldat wird viel milder behandelt; er soll sich nur des Eides enthalten, weil er dabei die Götzen nennen mußte und, wenn es geht, kein Blut vergießen. Aber wehe dem Christen, der aus eigener Lust Soldat wird. Als aber der Staat Frieden mit der Kirche gemacht hatte, hat auch die Kirche ihren Frieden mit der Armee gemacht. Sie hält es für ihre einzige Aufgabe, die Soldaten zu ermahnen, ehrliche Menschen zu sein, was die AK mit den Worten des Evangeliums thun. Wer das Verhältnis der Texte umkehren will, hat eine heidnische Armee nach dem 5. Jahrhundert nachzuweisen, welche die Kirche zu ihrer vorkonstantinischen Strenge zurückzukehren zwang.

13. Zu den charakteristischen rigorosen Bestimmungen der CH gehört c. XVI, § 80. Er steht am Schlusse der Spezialvorschriften über die Katechumenen. Wenn ein solcher im Konkubinat lebte, und das Weib ist Mutter geworden, darf er sie nicht verstossen; sonst ist er ein Mörder. Die ÄKO spezialisiert und mildert c. 41 (meine Ausgabe S. 85). Sie denkt zuerst an die Konkubine selbst:

1) Vgl. K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I (1890), S. 126—128.

wenn das Verhältnis ein geordnetes war, ist sie aufzunehmen. Der Mann aber soll, wenn er Christ wird, sie verlassen und sich anderweitig verheiraten. Ebenso denken die AK VIII, 32 (Lag. 31). Nur spezialisieren sie noch den zweiten Fall: war die Konkubine eine Sklavin, soll der Mann sie verstofsen; war sie eine Freie, soll er sie heiraten. — Auch diese Reihe ist nur dann verständlich, wenn man sie in dieser Folge entstanden sein läßt. Dem sehr natürlichen Wunsche des Katechumenen, sein Verhältnis zur Konkubine als Christ zu lösen, tritt der erste Autor in scharfer Weise entgegen; indem er an das Schicksal des Weibes und ihres Kindes denkt, bezeichnet er den Mann, der den natürlichen aber herzlosen Schritt thut, als Mörder; sein Ausspruch hat mehr die Form eines Urteils aus sittlicher Erregung, als die einer kirchenrechtlichen Bestimmung. Ganz anders steht die ÄKO zu der Frage; sie sanktioniert das Verfahren des Mannes; aber sie denkt auch an den in den CH vergessenen Fall, daß die Konkubine sich selbst an die Gemeinde um Aufnahme wendet. Nun hat sie aber doch noch den Fall aufser acht gelassen, daß die Konkubine ebenbürtig ist, und der wird in den AK nachgeholt. Das ist der natürliche Gang einer kirchenrechtlichen Bestimmung in verschiedenen Rezensionen: sie wird immer spezieller, die feinen Unterscheidungen wachsen. Das Umgekehrte aber, daß ein Bearbeiter der AK den dort behandelten Fall 2b nicht berücksichtigte, und dann der Verfasser der CH jede Bemerkung über den Katechumenat des Weibes strich, dem doch er am freundlichsten gesinnt war, diese zweimalige Auslassung einer Distinktion der Vorlage ist ebenso unmöglich, wie eine zweimalige Hinzufügung natürlich ist.

14. Die litterarische Fiktion des achten Buches der AK von Kapitel 4 ab ist bekanntlich die, daß die einzelnen Kapitel bestimmten Aposteln in den Mund gelegt werden. Dazu wird c. 4 ein Apostelkonzil fingiert, an dem die Zwölf, Paulus, der Herrnbruder Jakobus, die „übrigen Presbyter“ und die sieben Diakonen (Apg. 6) teilnehmen. Jeder giebt seine Verordnungen: Petrus c. 4. 5, Andreas

c. 6—11, Jakobus d. Ä. c. 12—15 (Lag. 14), Johannes c. 16 (Lag. 15), Philippus c. 17. 18 (Lag. 16. 17), Bartholomäus c. 19. 20 (Lag. 18. 19), Thomas c. 21 (Lag. 20), Matthäus c. 22 (Lag. 21. 22), Jakobus Alphäi c. 23. 24, Lebbäus (Thaddäus) c. 25. 26 (Lag. 25), Simon von Kana c. 27. 28 (Lag. 26. 27), Matthias c. 29—31 (Lag. 28—30), Paulus c. 32 (Lag. 31), Jakobus der Gerechte bekommt den ganzen Rest c. 35 (Lag. 34) bis 45; eine gemeinschaftliche Verordnung aller macht den Schluss c. 46, wie den Anfang c. 1. 2. Das Programm c. 4 ist innegehalten worden, die Apostel sind in der Reihenfolge des Matthäus 10, 2—4 aufgetreten, die andern hinter ihnen; Presbyter und Diakonen des Konzils kommen nicht zu Worte. Einmal aber ist die Regelmäßigkeit des Schemas in auffallender Weise unterbrochen. C. 33 und 34 (Lag. 32. 33) werden von Paulus und Petrus gemeinsam verordnet. Jeder hatte vorher schon besonders das Wort gehabt, Petrus c. 4 und 5, Paulus c. 32 (31), warum treten sie noch einmal zusammen auf? Die naheliegende Erklärung, daß die Portion für Paulus, der vorhergeht, zu groß geworden wäre, trifft nicht zu; Paulus hat nur zwei Kapitel, während z. B. Andreas deren 6, Jakobus d. Ä. 4, Jakobus der Bruder gar 11 Kapitel hat¹. Warum soll nicht des Paulus Name über c. 32—34 (Lag. 31—33) stehen? — Die Erklärung giebt die Vergleichung des Inhaltes der AK mit dem der ÄKO an dieser Stelle. Am Schluss von c. 32 (Lag. 31) hatten die AK, ebenso wie ÄKO c. 62 (meine Ausgabe S. 124) vom Morgengebet der Christen gesprochen, beide unter der Hinzufügung, daß auch an dem etwa stattfindenden Morgengottesdienst der Christ teilzunehmen habe. Nach einer Ausführung über den Nutzen des Kirchganges fährt die ÄKO fort (meine Ausgabe S. 126): „Wenn an einem Tage keine Lehre stattfindet“ u. s. w. und bespricht dann die täglichen Gebetsstunden, in der 3.,

1) Ich citiere hier nach den herkömmlichen Kapiteln. Daß die Einteilung ursprünglich ist, der Verfasser also die Portionen der Apostel nach Kapiteln bemafs, will ich damit nicht behaupten.

6., 9. Stunde, Abends und Nachts, also das, was die AK im Anfang von c. 34 (Lag. 33) behandeln, sodafs nur das erste Paulus-Petrus-Kapitel¹ — ein Verzeichnis der kirchlichen Festtage — diesen natürlichen Zusammenhang zwischen dem Schlusse von VIII, 32 (Lag. 31) und 34 (Lag. 33) zerreißt. — Auch dieser Punkt ist geeignet, das litterarische Verhältniß der AK zur ÄKO zu beleuchten. Sind die AK die Quelle der ÄKO, dann müssen wir annehmen, dafs die ÄKO das unter doppelter apostolischer Dignität stehende Verzeichnis der kirchlichen Festtage überhaupt übergangen hätte², obwohl sie in ihrem ganzen Bestande nichts Derartiges bringt, dafs sie ferner durch Ausstofsung dieses Kapitels und eines kurzen Satzes vorher einen vortrefflichen Zusammenhang herstellte, den der Unbefangene für weit besser erklären mufs als den der AK. Wer will solche Unwahrscheinlichkeit plausibel machen? Nun kommt aber hinzu, dafs eben dies c. 33 (Lag. 32) durch seinen Titel auffällt, sodafs die Frage entsteht, ob der Autor der AK selbst sich diese Abweichung von seinem Programm gestattet habe. Es ist vielmehr die Frage zu ventilieren, ob hier nicht eine alte Interpolation der AK (schon in der Rezension der CpH) vorliegt; denn ein Interpolator pflegt die Disposition des Ganzen und ein vorher aufgestelltes Programm weniger scharf zu beachten, als der erste Autor. Weil der Interpolator sich bewufst war, für seine neue Einfügung eine gute Garantie zu bedürfen, stellte er sie unter die doppelte Autorität des Paulus und des Petrus.

15. Über die Agapen reden die CH c. XXXII, § 164 bis c. XXXV, § 185 sehr detailliert und ausführlich. Sie kennen verschiedene Arten von Agapen: die Sonntagsagape,

1) Vor demselben noch ein kurzer Satz über gute Behandlung der Dienerschaft.

2) Wie unwahrscheinlich schon dieser Schlufs ist, beweist die Thatsache, dafs gerade dies Kapitel häufig allein abgeschrieben wurde. Vgl. die keineswegs vollständige, noch weniger korrekte Übersicht bei Pitra a. a. O. I, 46f. wo nicht weniger als 36 Handschriften namhaft gemacht werden, die von AK VIII nichts als „Petri et Pauli canones“ enthalten.

die Gedächtnismahle für die Toten, die Witwenmahle. Sie schärfen ein, daß ein würdiger Anstand diese Mahlzeiten vor andern auszeichnen soll, geben Vorschriften über die Verteilung der Eulogien zu Anfang der Agapen an Gläubige und Katechumenen. Die Rangstufen des Klerus sollen auch bei diesen, halb familiären Mahlzeiten Geltung haben; wo sie immer stattfinden, der höchste anwesende Kleriker präsiert und nimmt die Eulogienverteilung vor. Noch manche Details zeigen, daß die Agapen ein vielgeübter Brauch zur Zeit der CH waren. Wesentlich dasselbe Bild giebt die ÄKO. Die AK aber kennen von allen Agapen nur die Totenmahle, und das einzige, was sie darüber zu sagen wissen, ist die eindringliche Mahnung, daß der Klerus sich nicht betrinken darf (VIII, 44). — Nun ist dies aber doch die Geschichte der Agapen in der Kirche: eine beliebte Übung der alten Kirche wird stets mehr eingeschränkt, weil den Mißbräuchen nicht zu wehren ist, und am längsten erhalten sich die Mahlzeiten an den Gedächtnistagen der Toten. Wie will man sich das Verhältnis der Texte vorstellen, wenn die AK der älteste Text sein soll? Soll wieder eine Übung der Urkirche, die allmählich abgekommen war, in der Zeit nach dem 5. Jahrhundert eine Neugeburt erlebt haben? — Noch ein spezieller Punkt ist hier anzuführen. Die erste Vorschrift der CH über die Agapen lautet, c. XXXII, § 164: *Si agape fit vel coena ab aliquo pauperibus paratur $\nu\upsilon\tau\iota\alpha\chi\eta$ tempore accensus lucernae, praesente episcopo surgat diaconus ad accendendum*. In Gegenwart des Bischofs soll der Diakon das Licht anzünden, denn das ist die beste Gewähr gegen die populären Verleumdungen der Agapen, die eben Dunkelheit des Raumes voraussetzten. Und wenn die Nacht hereinbricht, sollen alle Teilnehmer entlassen werden, und zwar *separatim* c. XXXII, § 167. Ganz besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine große Anzahl Frauen anwesend sind, bei den Witwenmahlen; dreimal wird in drei aufeinanderfolgenden Sätzen hervorgehoben c. XXXV, § 183—185: *ut dimittantur, antequam sol occidat; neve impediuntur, quominus ante vesperam dimittantur; abeant antequam nox*

advesperascit. Man sieht es den CH an, daß sie sich die größte Mühe geben, durch ihre Mafsregeln einem populären Gerede entgegenzutreten. Es ist charakteristisch, daß von allen diesen Einschärfungen der Vorsichtsmafsregeln den CH nur eine einzige mit der ÄKO gemeinsam ist, ÄKO c. 52; und noch charakteristischer ist es, daß die AK bei ihren Totenmahlen die Trunkenheit der Kleriker als die einzige Gefahr betrachten VIII, 44. Die CH wollen durch übertriebene Vorsichtsmafsregeln schlimmen Gerüchten, die jedermann aus dem 2. und 3. Jahrhundert bekannt sind, entgegentreten; schon die ÄKO kennt derartige Verdächtigungen nicht mehr und kann daher die Mehrzahl dieser Mafsregeln streichen; zur Zeit der AK aber wurden die Totenmahle in herzlicher Sorglosigkeit begangen, weil kein Mensch mehr an solche Vorwürfe dachte. Oder ist die Kirche nach dem 5. Jahrhundert wieder zu solcher Ängstlichkeit vor heidnischer Verleumdung zurückgekehrt, nachdem alles Volk christlich war? —

Das sind meine Gründe, die ich als Beleg für die Richtigkeit meiner Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4ff. zunächst aufstellen möchte. Ich habe mich bemüht, jeden einzelnen auf eigene Füße zu stellen, damit ein Irrtum an einem Punkte — der bei so verwickelter kritischer Frage leicht möglich ist — nur an diesem Punkte zu schaden vermag. Soweit ich sehe, würde es nicht schwer sein, bei anderer Gelegenheit die Anzahl der Gründe zu verdoppeln. Denn an jedem Punkte, wo ich die Schriftenreihe mit der Geschichte des Gottesdienstes, der Geschichte der Verfassung, der Geschichte der christlichen Sitte verglich, bekam ich neue Argumente für meine Ansicht in die Hand. Daß die CH, die ÄKO, die CpH in dieser Reihenfolge vor den AK entstanden sind, glaube ich hiermit nachgewiesen zu haben. Für eine nähere Untersuchung nach Alter und Herkunft dieser drei Schriften ist jetzt der Weg geebnet. Ob diese Gründe Funk überzeugen, warte ich ab. Aber daran zweifle ich nicht, daß, wenn Funk es unternehmen wird, die CH sowohl wie die ÄKO auf ihre Entstehungsverhältnisse speziell zu untersuchen, die Individualität und

die Tendenz der Verfasser zu beschreiben, die ihre jeweilige Vorlage nach ihren Zeitverhältnissen änderten, daß dann ein klares und gemeinsames Resultat aus dieser, in mehr als einer Beziehung erschwerten kritischen Frage herauspringen wird. Das Material ist so massenhaft, daß die Frage nicht unentschieden bleiben kann.
